



# **Strukturierter Dialog im Rahmen der Vorbereitung auf Solvency II:**

## **Teil 1: Governance & ORSA**

- 1. Up-date on Solvency II process**
- 2. Leitlinien zum Governance-System**
- 3. Leitlinien zum FLAOR (ORSA)**
- 4. Ausblick**



**Wien, 4 Juli 2014**

# **Update on Solvency II process**

**Rogier Wezenbeek**

# The European insurance market at a glance

- ❖ Largest insurance market in the world (33% of total premiums)
- ❖ Life insurance premiums of €651bn
- ❖ Non-life insurance premiums of €452bn
- ❖ Largest institutional investor in Europe (€8.4trn invested in the global economy)
- ❖ More than 5300 companies, employing over 930 000 people

*The figures relate to 2012*

# Solvency 1

**14 Directives – created 1973 -2002**

**Solvency requirement based on  
premiums and average burden of  
claims past three years**

**Not risk sensitive**

# ...why is Solvency 2 needed?

## ❖ **Deepened integration of the EU insurance market**

- ❖ 14 existing Directives on insurance and reinsurance supervision, insurance groups and winding up replaced with one Solvency II Directive
- ❖ As a maximum harmonising regime, Solvency II significantly increases cross-border consistency and international credibility

## ❖ **Protection of policyholders and beneficiaries by introducing risk-sensitive economic capital requirements**

- ❖ The current Solvency framework is not risk-based and therefore does not incentivise insurers to manage their risks adequately or to improve and invest in risk management
- ❖ The current framework does not ensure accurate and timely intervention by supervisors
- ❖ The current framework does not facilitate optimal allocation of capital
- ❖ Solvency II addresses all of these shortcomings

## ❖ **Improved supervisory convergence**

- ❖ Including an enhanced framework for the supervision of groups

→ An overarching objective in light of the on-going economic recovery in Europe is ensuring that there are no obstacles to **long-term investment**

# Solvency 2: structure

**Directive 2009/138/EC (Solvency 2) as amended  
by Directive 2014/51/EC (Omnibus 2)**

**Commission Regulation - delegated Acts**

**Regulatory Technical Standards**

**Implementing technical standards**

**EIOPA guidelines - opinions**

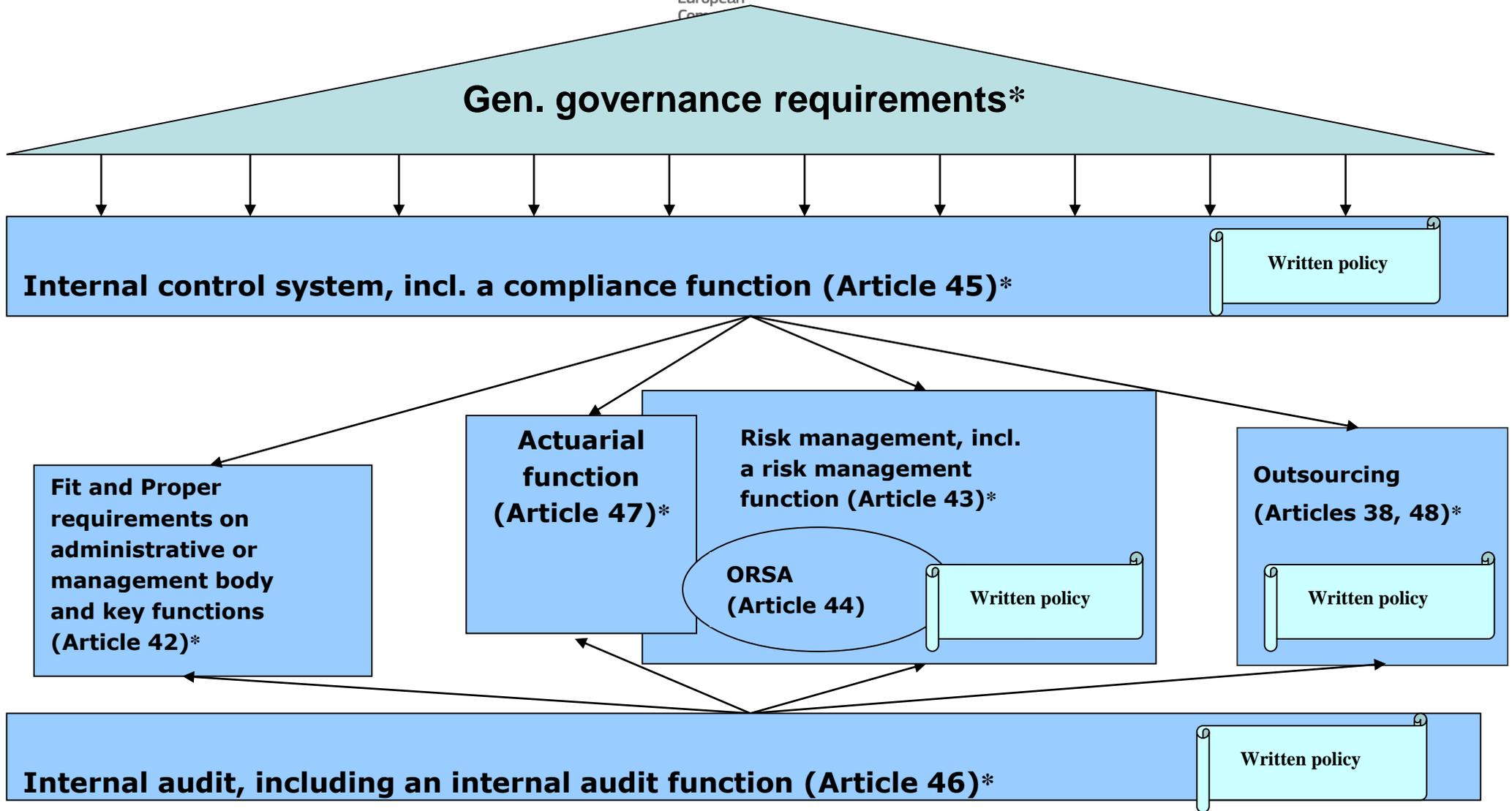
# Pillar I: quantitative requirements

- ***Technical provisions***
- ***SCR and MCR***
- ***Prudent person principle replaces fixed investment limits***
- ***Classification of own funds based on quality***

# Pillar 2: Governance System – Structure



European  
Commission



\* Level 2

# Pillar 3: reporting

- **Common supervisory reporting**

## Pillar 3: public disclosure

- **Public disclosure of financial condition and solvency report**
- **Market discipline through transparency**

# Benefits for consumers

**Long term guarantees  
at affordable prices**

**Enhanced protection  
policyholders**

**Enhanced transparency**

**A more stable financial  
system**

# Solvency II timeline

**22 May 2014** - publication of Omnibus II

**September 2014** – proposal Delegated Act (400 pages)

**31 March 2015** – end Member State transposition period

**December 2014 - March 2015** – Delegated Acts and first  
Implementing Technical Standards

**1 April 2015** – start of the internal model approval processes

**1 January 2016** – Solvency II becomes fully applicable.



European  
Commission

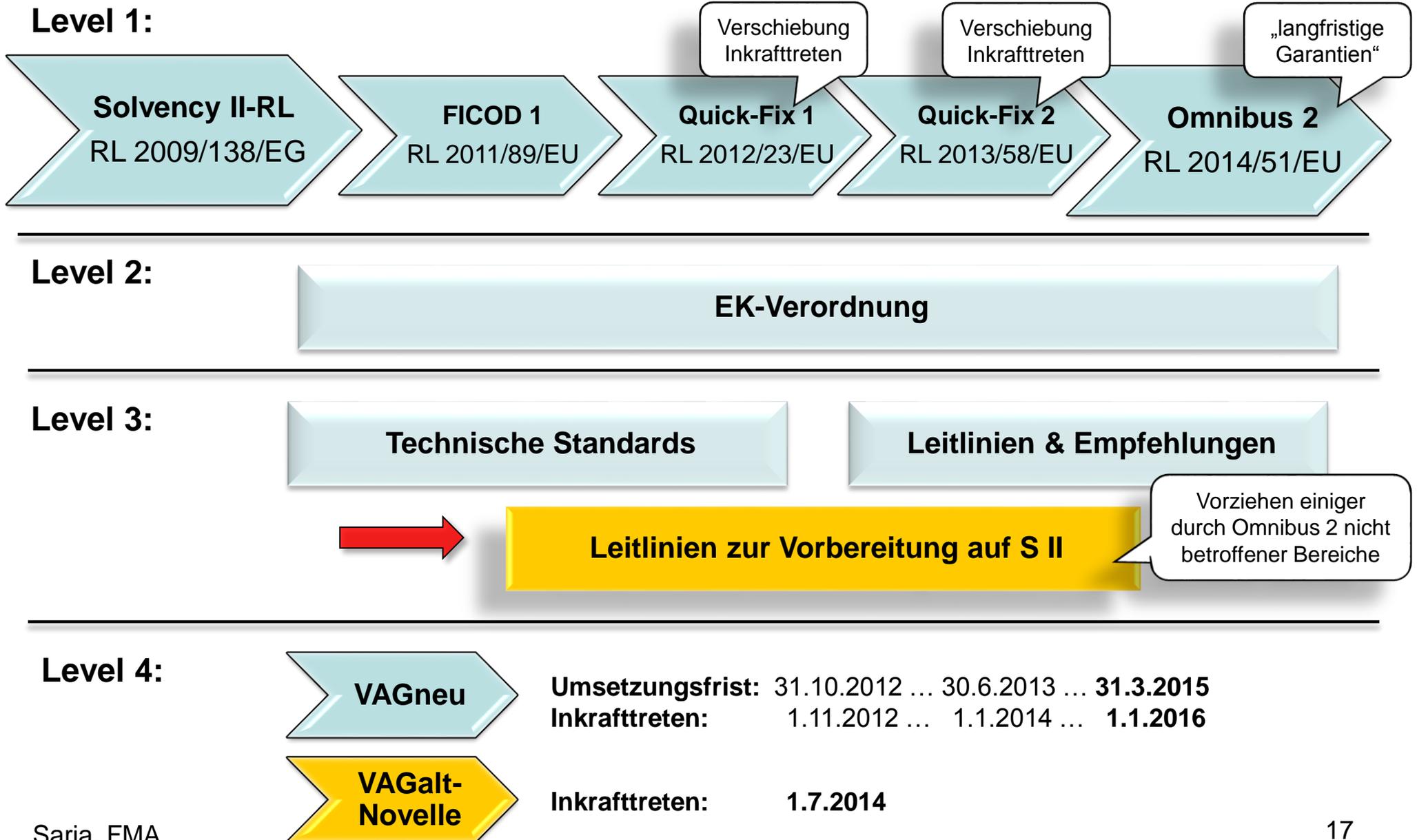
**Vielen Dank!**

1. **Up-date on Solvency II process**
2. **Leitlinien zum Governance-System**
3. **Leitlinien zum FLAOR (ORSA)**
4. **Ausblick**

# Fragen: Anwendung der Phasing-in-Leitlinien

- 1. Inwieweit sind die Anforderungen aus den EIOPA-Leitlinien verbindlich?**
- 2. Inwieweit sollen die derzeitigen L2/L3-Entwürfe bei den Vorbereitungen berücksichtigt werden?**

# Einbettung der Phasing-in-Leitlinien in das SII-Projekt...



EIOPA-Leitlinien = verpflichtende Auslegung nationalen Rechts & unmittelbar anwendbaren Unionsrechts

### 1. Verbindlichkeit der Anforderungen aus den EIOPA-Leitlinien

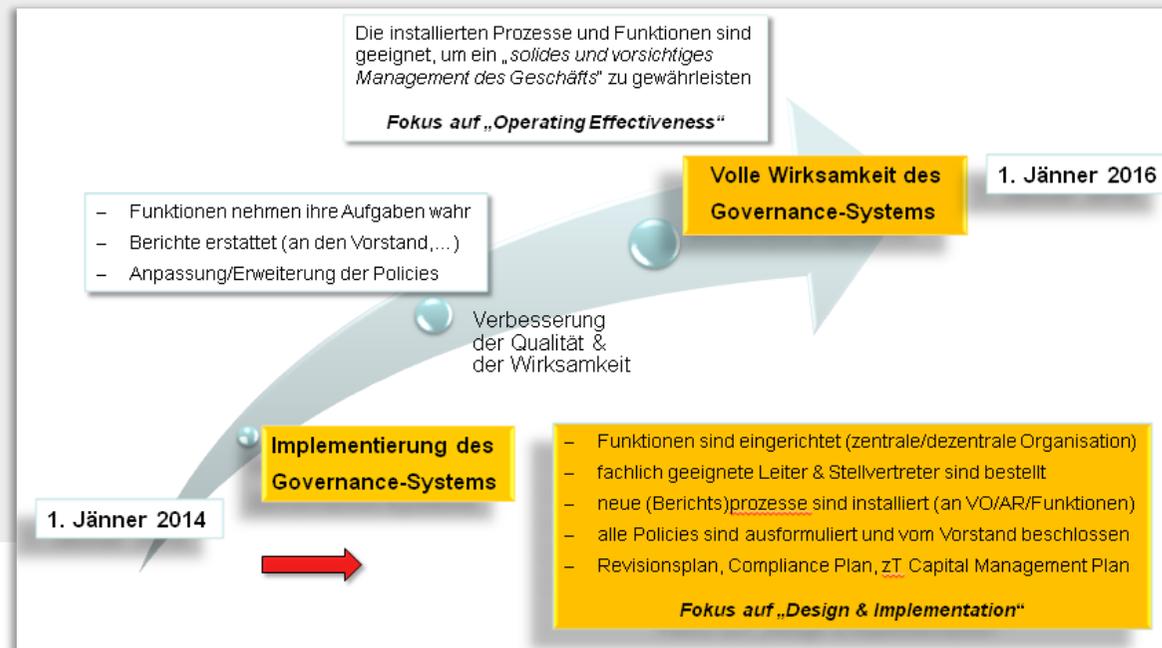
- VU und FMA haben bereits gemäß **Art 16 Abs 3 EIOPA-VO** „alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen“
- Durch **§ 130c VAG** wurde die gesetzliche Grundlage für eine **verpflichtende Anwendung** der Phasing-in-Leitlinien geschaffen



bloß „Vorbereitung“ auf die Erfüllung der Anforderungen



**Implementierung ausgewählter Anforderungen**

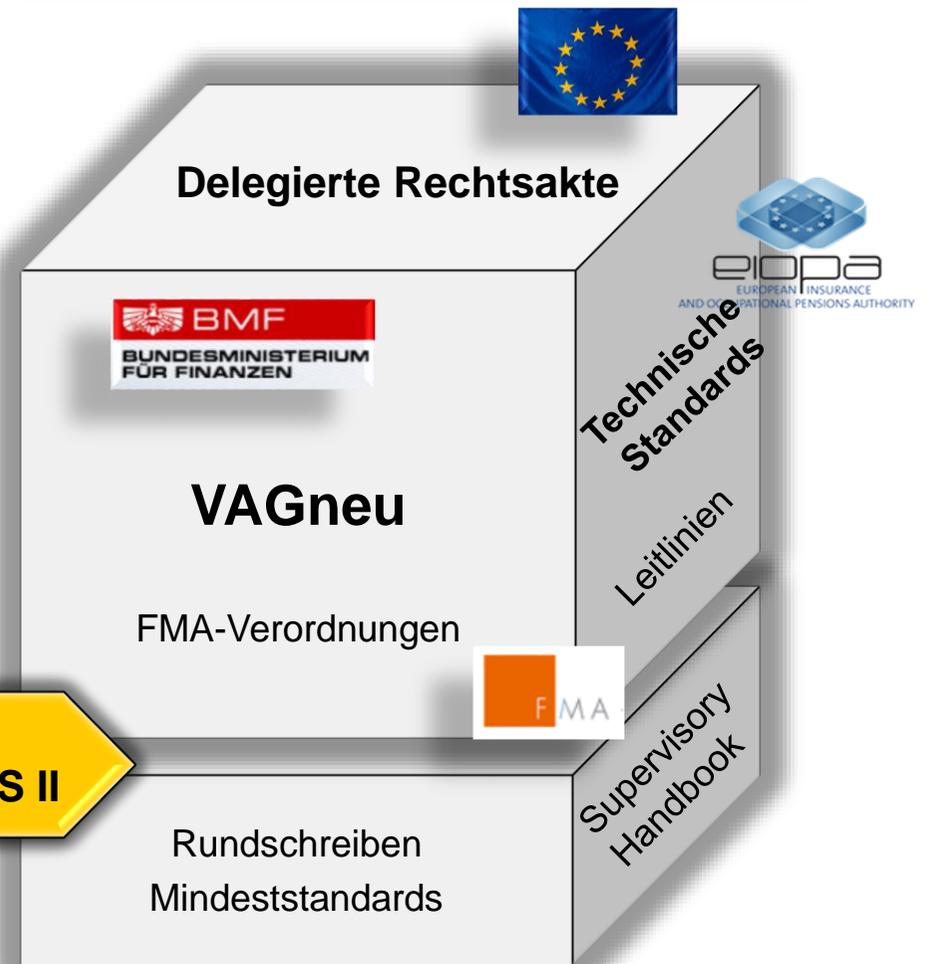


# Neue Dimensionen der Versicherungsaufsicht...

Versicherungsaufsichtsrecht alt (Solvency I)



Versicherungsaufsichtsrecht neu (Solvency II)



**Leitlinien zur Vorbereitung auf S II**

# ... und die Phasing-in-Leitlinien als Bindeglied zwischen der alten und der neuen Welt

## 2. Zweckmäßigkeit der Berücksichtigung der L2/L3-Entwürfe

- Verpflichtung, sich vorzubereiten, um spätestens mit 1.1.2016 die SII-Anforderungen einzuhalten, besteht unabhängig von den EIOPA-Leitlinien (s. § 130c Abs 1 sowie 10/SN-5/ME 25. GP)
- die **Phasing-in-Leitlinien** legen **nur Mindestelemente** fest, die bei der Vorbereitung auf S II zu implementieren sind; eine Vorbereitung auf Basis der L2/L3-Entwürfe ist deshalb sinnvoll
- die in den Phasing-in-Leitlinien nicht enthaltenen Anforderungen sind in den Entwürfen der finalen Leitlinien **besonders hervorgehoben** (s. EIOPA-CP-14/017 vom 2. Juni 2014):

The Guidelines at hand have already been extensively consulted for the purpose of the preparatory phase. The preparatory Guidelines, herewith converted into Guidelines for application from 1 January 2016 onwards, have only undergone limited changes. The current document highlights (in yellow) the elements that have not been subject to the preparatory Guidelines issued in 2013 and which are therefore new



Nicht erfasst	Vergütungsregeln	
	Fit & proper (keine Anzeigepflicht betreffend Personen, die zum 1.1.2014 das VU tatsächlich leiten oder Schlüsselfunktionen innehaben; ebenfalls keine Anzeige bei Neubestellungen*)	
	Valuation Governance (qualitative Anforderungen iZm der Bewertung nach Solvency II-Prinzipien)	
	Zentralisiertes Risikomanagement in Versicherungsgruppen	
Stark gekürzt	Capital management	nur Capital management policy & Capital management plan
	Aktuarielle Funktion	Bewertungsmodelle, Datenqualität, Back-testing, Underwriting

# Fragen: Auslegung der prinzipienbasierten Anforderungen

1. **Wie ist die Umsetzung der prinzipienorientierten Anforderungen in Ö angedacht?**
2. **Wie wird die Gefahr von Durchsetzung individueller Ansichten bekämpft? Wird es bei unterschiedlichen Interpretationen „Schlichtungsstellen“ geben?**
3. **Wird es seitens der FMA weiterführende Richtlinien/Verlautbarungen geben, in denen zB Mindeststandards aus Sicht der FMA enthalten sind?**
4. **In welchen Bereichen der Organisation der Governance-Funktionen ist die Anwendung der Proportionalität denkbar?**

# Verstärkter Einsatz von prinzipienbasierten Anforderungen...

„Alter Wein in neuen Schläuchen?“

**FMA: Zweckmäßigkeit der Verwaltung** (Art 126 Abs 5 B-VG + § 6 Abs 2 FMABG)

**Risikoorientiertes  
Aufsichtsregime**

**Prinzipienbasiertes  
Aufsichtsregime**

**FMA: Generalklauseln, unbestimmte Rechtsbegriffe & Verhältnismäßigkeit**

## Implikationen für VU:

- Einbeziehung *aller* relevanten Risiken in die Unternehmenssteuerung
- Überwachung & Steuerung von Risiken, die in der SCR-Berechnung nicht bzw. nicht vollständig abgedeckt sind

## Implikationen für VU:

- europarechtskonforme Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe
- individuelle Umsetzung von abstrakt formulierten Zielvorgaben
- erschwerte Vorhersehbarkeit der aufsichtsrechtlichen Eingriffe

# ...erfordert mehr Sorgfalt bei der Rechtsanwendung

## „Rechtsregeln“

## „Rechtsprinzipien“

(1) enthalten „*definitives Sollen*“ Wenn..., dann...

(2) können stets nur entweder erfüllt oder nicht erfüllt werden

(3) gebieten genau das zu tun, was sie verlangen (nicht mehr und nicht weniger)

Beispiel:  
Das MCR „*hat folgende absolute Untergrenzen: 2,2 Millionen Euro für Nicht-Lebensversicherungsunternehmen ...*“ (§ XX VAGneu).

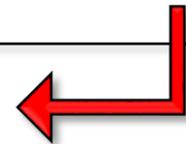
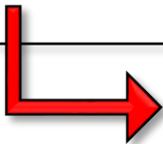
(1) enthalten „*prima facie Sollen*“ Je..., desto...

(2) sind „Optimierungsgebote“, die in unterschiedlichen Graden erfüllt werden können

(3) gebieten, dass etwas in einem im Hinblick auf die rechtlichen & tatsächlichen Möglichkeiten möglichst hohen Maße realisiert wird

eher „**Annäherung**“ als „Optimum“ (= höchstes erreichbares Maß)

Beispiel:  
VU „*haben ein wirksames Governance-System einzurichten, das eine solide und vorsichtige Unternehmensleitung gewährleistet ....*“ (§ XX VAGneu).



Bloß theoretische Unterscheidung in der Rechtsphilosophie

## Inhalt & Reichweite

- Implementierung der prinzipienbasierten Anforderungen soll sich nach den unternehmensindividuellen Risikoverhältnissen richten
- Proportionalitätsprinzip entfaltet Wirkungen in beide Richtungen: es rechtfertigt
  - *mildere Anforderungen* für VU mit einem einfacheren Risikoprofil
  - *strengere Anforderungen* für VU mit einem komplexeren Risikoprofil



## Implikationen für die VU

- VU müssen selbst beurteilen, welche Ausformung der Pflichten je nach Art, Umfang und Komplexität ihrer Risiken bzw ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist
- Für eine richtige Anwendung der neuen prinzipienbasierten Vorschriften müssen die VU zuerst ihre Risiken genau kennen

1. zB komplexere Verfahren & Szenario-Analysen im ORSA
2. Erhöhte Anforderungen an die fachliche Eignung der Leiter der Schlüsselfunktionen, ...

# ... und ihre Ausprägungen in der Praxis:

**TATBESTAND:**

**Säule 1**

**„Explizite“ Proportionalität:**

- Art 109 RRL:** Vereinfachungen bei der Berechnung des SCR für ein spezifisches Untermodul oder Risikomodul
- Article 6 V2 L2-VO-E:** Wahl der Bewertungsmethoden in Abhängigkeit von Risiken
- § ...

**Säule 2** Art 41 (2) RRL

**„Finale“ Proportionalität:**

Die einzelnen Elemente des Governance-Systems müssen so gestaltet werden, dass sie ihren Zweck erfüllen können („eine solide und vorsichtige Unternehmensleitung gewährleisten“ etc). Dies bedeutet:

- „erträgliche Belastung“** ✗  
= darf nicht als Maßstab gelten
- Negation der Anforderungen** ✗  
= unzulässig

**Säule 3** Art 35 (4) RRL

**„Implizite“ Proportionalität:**

Der Umfang der Meldepflichten (zB die auszufüllenden Templates) hängt von den folgenden Kriterien ab:

- Versicherungszweige
- Vermögensportfolio
- Rückversicherungsabgabe
- Außerbilanzielle Posten
- Tätigkeit im Ausland (ZWNL, ...)
- Struktur der Eigenmittel
- Aktiva in Fremdwährung, ...

**RECHTSFOLGE:**

**Ausübung der Ermessensspielräume & Befugnisse durch die FMA:**

Art 29 (3) RRL  
Art 36 (6) RRL

- Supervisory Review Process:** Mindesthäufigkeit und Umfang der Überprüfungen
- Aufsichtsmaßnahmen:** Maßnahmenbeschied => ... Konzessionsentzug
- Verwaltungsstrafverfahren:** Strafbemessung; außerordentliche Milderung der Strafe

**Säule 1**

Art 109 RRL

**„Explizite“ Proportionalität:**

*Article 77 SCRS1 (Level 2-VO-E)  
Proportionality*

1. For the purpose of Article 109 of Directive 2009/138/EC, insurance and reinsurance undertakings may use the simplified calculations included in this chapter.
2. Insurance undertakings shall determine whether the simplified calculation is proportionate to the nature, scale and complexity of the risks by carrying out an assessment which shall include:
  - (a) an assessment of the nature, scale and complexity of the risks of the undertaking falling within the relevant module or sub-module;
  - (b) ...

**Säule 2**

Art 41 (2) RRL

**„Finale“ Proportionalität:**

Bei Einrichtung der Compliance-Funktion (dh bei der Entscheidung über die Ressourcenausstattung, die notwendige Expertise etc) sind im Hinblick auf das Ziel einer „wirksamen“ Compliance-Funktion etwa folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Geschäftsvolumen
2. Betriebene Versicherungszweige
3. Umfang und Vielfalt der grenzüberschreitenden Tätigkeit
4. Vertriebsstruktur
5. Konzernzugehörigkeit
6. Anzahl und Schwere früherer Missstände,
7. ...

**Säule 3**

Art 35 (4) RRL

**„Implizite“ Proportionalität:**

Der Umfang der Meldepflichten (zB die Anzahl der auszufüllenden Templates und Meldeposten) hängt etwa von den folgenden Kriterien ab:

1. Versicherungszweige
2. Vermögen
3. Rückver
4. Außerbilanzielle Posten
5. Tätigkeit im Ausland (ZWNL, ...)
6. Struktur
7. Aktiva in

Proportionalität in der **Rechtsanwendung**

Proportionalität in der **Rechtsetzung**

**§ 130c (7):** „...**quartalweise** quantitative Informationen ... nur dann zu übermitteln, wenn diese die **Schwellenwerte** gemäß den Leitlinien 4 bzw. 10 ...“.

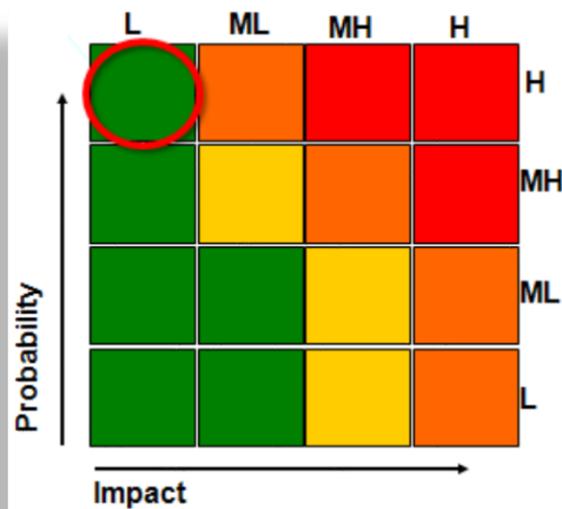
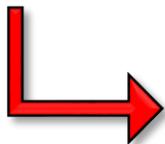
## b) bei der Ausübung der Aufsicht

### Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

Art 36

...

(6) Die Aufsichtsbehörden legen die Mindesthäufigkeit und den Anwendungsbereich dieser Überprüfungen, Beurteilungen und Bewertungen unter Berücksichtigung der Wesensart, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten des betreffenden Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens fest.

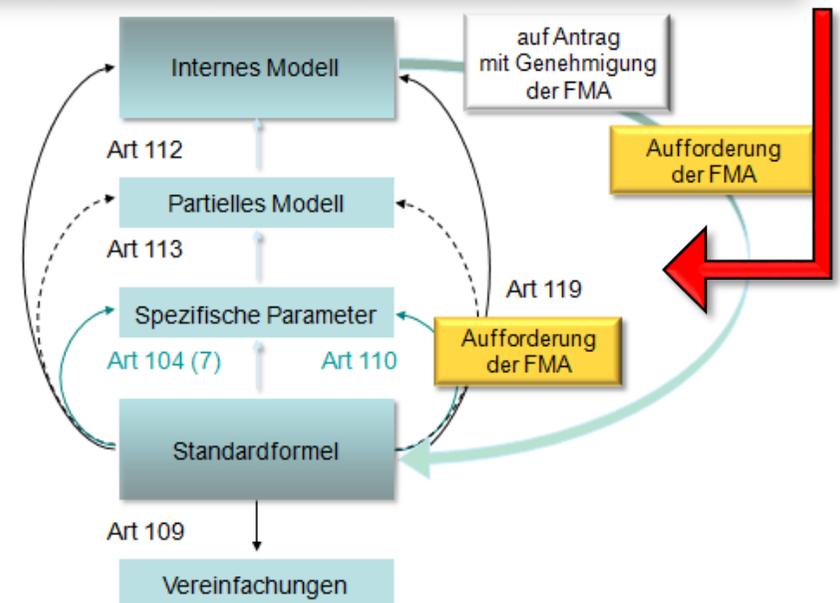


### Grundsätze der Beaufsichtigung

Art 29

...

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vorschriften dieser Richtlinie auf eine Art und Weise angewandt werden, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen ist, die mit der Tätigkeit des VU einher gehen.



1. **Die prinzipienorientierten Anforderungen werden in der Rechtsetzung grds nicht näher konkretisiert:**
  - zB iZm den Aufsichtsmaßnahmen und den Quartalsmeldungen
  
2. **Die prinzipienorientierten Anforderungen werden in der Rechtsanwendung unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips „umgesetzt“:**
  - Um die „Durchsetzung individueller Ansichten“ bzw. heterogene Auslegungen im Einzelfall zu vermeiden, können die VU Fragestellungen von grundsätzlicher Bedeutung an die **FMA** (Abt. II/1) zur Diskussion und allgemeinen Positionierung für Zwecke der Vollzugspraxis richten.
  - Bei Fragestellungen von europäischer Bedeutung kann die **FMA** in **EIOPA** eine konvergente Auslegung herbeiführen; EIOPA kann in bestimmten (idR grenzüberschreitenden) Ausnahmefällen auch als „Schlichtungsstelle“ tätig werden oder die Einhaltung des Unionsrechts durch individuelle Beschlüsse sicherstellen (dazu zB FMA-Folien vom 22.6.2012).
  
3. **Sollte sich die Notwendigkeit von weiterführenden Richtlinien ergeben, kann die FMA Rundschreiben, Mindeststandards oder Leitfäden herausgeben.**

4. Die Anwendung der Proportionalität ist grds in allen Bereichen der Organisation des Governance-Systems denkbar; es gilt dabei aber Folgendes:

1) **Keine Negation von Anforderungen:**

Aus Proportionalitätsüberlegungen kann zB nicht auf die Bestellung eines Stellvertreters (§ XX VAGneu-E) oder auf die Dokumentation als solche verzichtet werden.

Proportionalität betrifft nicht die Frage **ob**, sondern **nur wie** (auf welche Art und Weise) die Anforderungen zu erfüllen sind.

2) **Zweckerfüllung ist das Ziel & der Maßstab:**

Die einzelnen Elemente des Governance-Systems müssen so gestaltet werden, dass sie ihren Zweck erfüllen können (zB „*wirksames*“ System zur Informationsübermittlung etc).

Bei Bedarf sind zur Zielerreichung weitere/externe Ressourcen heranzuziehen.

Auf den Ressourcenbedarf und **nicht auf die vorhandenen Ressourcen** kommt es an!

3) **Betrachtungsweise ist dynamisch, nicht statisch:**

Die Einschätzung, welche Gestaltung angemessen (= „proportional“) ist, ist im Zeitablauf an veränderte Gegebenheiten anzupassen

zB fachliche Eignung ⇔  
Komplexität des Geschäfts  
Ressourcenausstattung ⇔  
Portfoliozusammensetzung

- 1. Welche speziellen Anforderungen sieht die FMA unter Leitlinie 4 iVm § 130c Abs 1 Z 1 lit a) bb) „die Einrichtung einer Aufbau und Ablauforganisation“?**
- 2. Ist aus Sicht der FMA der Punkt schon jetzt erfüllt, da diese Anforderung die normale Geschäftstätigkeit betrifft?**
- 3. Leitlinie 8: Überprüfung des Governance-Systems: gibt es hierzu seitens der FMA Spezifikationen hinsichtlich Umfang, Art und Weise des Prozesses selbst und der Dokumentation (was ist in diesem Zusammenhang ordnungsgemäß)?**

# Aufsichtsrecht konkretisiert das Aktienrecht...

„Prinzipienbasierte“ Vorgaben des AktG

**Leitung der Aktiengesellschaft**

**§ 70 AktG**

(1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.

- 1. Planung
- 2. Organisation
- 3. Steuerung
- 4. Kontrolle

**Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder**

**§ 84 AktG**

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden...

Abschnitt 2  
Governance-system

Artikel 41

Allgemeine Governance-Anforderungen

CHAPTER IX  
SYSTEM OF GOVERNANCE

Versicherungs- und Rückversicherungs-Governance-System zu

SECTION

**ELEMENTS OF THE SYSTEM**

Article 249 S.G.

(Art. 41(1) to (4) of Directive

**General governance re**

- 1. Insurance and reinsurance undertakings shall
  - (a) establish, implement and maintain effective communication of information at all re



EIOPA-CP- 13/08 DE

**Leitlinien  
zum  
Governance-System**

- ...und setzt dabei folgende Akzente:
- 1. Funktionen (Organisationsanforderung)
  - 2. Fit & proper (Qualitätsanforderungen)
  - 3. Policies (Selbstbindung)

# Anforderungen an die Unternehmensorganisation

## Leitlinie 4 – Aufbau und Ablauforganisation

...sicherstellen, dass das Unternehmen über eine Aufbau und Ablauforganisation zur Unterstützung der strategischen Ziele und der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verfügt.

Diese Strukturen sollten innerhalb eines angemessenen Zeitraums an Änderungen der strategischen Ziele, der Geschäftstätigkeit oder des Geschäftsumfelds des Unternehmens angepasst werden können.

- 1. Planung
- 2. **Organisation**
- 3. Steuerung
- 4. Kontrolle

- 1. Planung
- 2. Organisation
- 3. Steuerung
- 4. **Kontrolle**



## Leitlinie 8 – Interne Überprüfung des Governance-Systems

...sicherstellen, dass das Verwaltungs-, Management oder Aufsichtsorgan des Unternehmens den Umfang und die Häufigkeit der internen Überprüfungen des Governance-Systems festlegt,

wobei die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der Geschäftstätigkeit auf der Ebene des einzelnen Unternehmens und auf Gruppenebene sowie die Struktur der Gruppe zu berücksichtigen sind.

gilt auch für den  
Aufsichtsrat  
(§ 130c Abs 6)

# Ansätze der FMA iZm der Festlegung:

1. die Bedeutung der einzelnen Geschäftstätigkeiten schlägt sich in der quantitativen und qualitativen Ressourcenausstattung nieder
2. klare Festlegung von Zuständigkeiten; keine Doppelgleisigkeiten keine Lücken; Schnittstellen werden explizit berücksichtigt; Vertretungsregelungen getroffen
3. Kontrollaktivitäten, Informationsflüsse und Eskalationsmechanismen sind definiert
4. für die einzelnen Prozessabläufe zuständigen Mitarbeiter sind informiert (geschult)

zB Ressortaufteilung, Intensität der Überwachung und Eskalationsmechanismen im Bereich der Kapitalanlage in Abhängigkeit von der Portfoliozusammensetzung

je risikoreicher die Prozessabläufe sind, desto intensiver die Kontrollen

1. Planung
2. **Organisation**
3. Steuerung
4. Kontrolle



die Anforderungen an eine angemessene Unternehmensorganisation sind bereits aus § 70 AktG abzuleiten; die **Leitlinie 4** enthält insofern keine neuen Vorgaben.

# Ansätze der FMA iZm der Überprüfung:

1. die Zuständigkeit für die Überprüfung der Wirksamkeit des Governance-Systems obliegt dem **Gesamtvorstand**
2. als Basis für die Überprüfung kann der Vorstand insb. die Feststellungen der internen Revision, sonstiger Governance-Funktionen sowie externer Experten heranziehen
3. die Häufigkeit (mind. jährlich & anlassbezogen) und der Umfang (risikobasiert) der internen Überprüfung sind schriftlich definiert
4. Umfang, Ergebnisse und Schlussfolgerungen (Maßnahmenplan) sind schriftlich dokumentiert

Kernbereich der Leitungspflicht gemäß § 70 AktG

zB Management-letter der Abschlussprüfer

zB Geschäftsordnung VO

Gesamtvorstandsbeschluss (Protokoll der Vorstandssitzung; Protokoll der jährlichen Strategie- bzw Managementtage)

die Anforderungen an eine regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen der Unternehmensorganisation sind bereits aus § 70 AktG abzuleiten; die **Leitlinie 8** enthält insofern keine neuen Vorgaben.

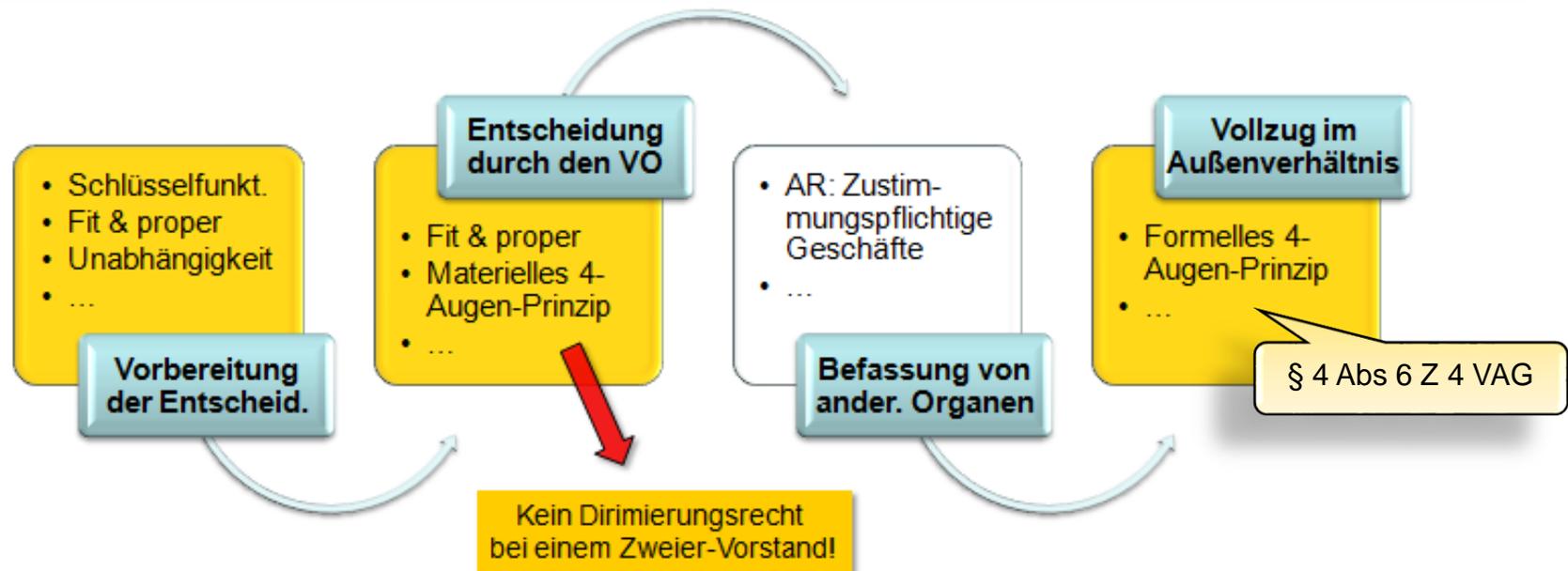
1. Planung
2. Organisation
3. Steuerung
4. **Kontrolle**

1. **Gibt es Vorgaben / Mindeststandards zur Dokumentation von Entscheidungen?**
2. **Wie ist das Vier-Augen-Prinzip iZm wesentlichen Entscheidungen umzusetzen?**

## Leitlinie 6 – Entscheidungsprozesse

... dafür Sorge trägt, dass die **tatsächliche Leitung** des Unternehmens durch mindestens zwei Personen erfolgt.

Dies impliziert, dass an jeder wesentlichen Entscheidung des Unternehmens mindestens zwei Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, beteiligt sind, bevor die betreffende Entscheidung umgesetzt wird.



**Leitlinie 7 – Dokumentation der auf der Ebene des Verwaltungs-, Management oder Aufsichtsorgans getroffenen Entscheidungen**

1. der auf der Ebene des Verwaltungs-, Management oder Aufsichtsorgans getroffenen Entscheidungen
2. die Art und Weise, wie Informationen aus dem Risikomanagementsystem berücksichtigt werden

gilt auch für den  
Aufsichtsrat  
(§ 130c Abs 6)

**Tagesordnung VOSI:***Beispiel:*

In der Praxis wird aus der TO nicht ersichtlich, ob es sich bloß um einen Informationsbeitrag handelt oder ein Beschluss des Vorstands erforderlich ist, da auf dem Formular der TO idR lediglich die Angabe „*Information/Beschluss*“ eingetragen wird.

**Protokoll VOSI:**

*Beispiel:* Die Formulierung „[d]er Vorstand verabschiedet die gemeinsam erarbeitete Standortbestimmung“ lässt nicht ohne Weiteres Rückschlüsse darauf zu, mit welchem Inhalt und mit welcher Mehrheit dieser Beschluss gefasst wurde.

2)

3)

**Ressortzuständiges VO-Mitglied**

**Zwei VO-Mitglieder**

**Gesamtvorstand**

**Wesentliche Entscheidungen:**

- Ents., die sich auf die Unternehmensstrategie, die Geschäftsgebarung oder die Reputation auswirken könnten
- Ents., die bedeutende finanz. Folgen oder größere Auswirkungen auf die Versicherten oder die MA haben könnten

1)

**Entscheidung durch zwei Personen der zweiten Führungsebene**  
  
(kein Hierarchieverhältnis; zB nicht BL + untergeordneter MA; maßgeblich ist die faktische Möglichkeit der Durchsetzung des eigenen Standpunkts)

**zB wesentliche Verfügungen über die Leiter der Governance-Funktionen**  
  
(zB Bestellung, Abberufung, Kündigung, ...)

**Katalog der Geschäfte, die dem Gesamtvorstand vorbehalten sind**  
  
(jedenfalls Kernbereich gem § 70 AktG;  
  
zB die in § 95 Abs 5 AktG genannten AR-pflichtigen Geschäfte)

**Gesamtverantwortung des VO bleibt bestehen**  
Berichts- und Informationspflicht ⇔ Überwachungspflicht

## Fragen: unternehmensinterne Leitlinien (*policies*)

1. **Welche Mindestinhalte müssen in den internen Leitlinien abgedeckt sein?**
2. **Leitlinie 9: Sind sprachliche Vorgaben hinsichtlich der Richtlinien geplant, bzw. sind Richtlinien (insbesondere hier Gruppenrichtlinien) auf Englisch zulässig?**
3. **Müssen Gruppenpolicies neben Englisch auch auf Deutsch vorgelegt werden?**
4. **Leitlinie 10: Wie sind die Vorstellungen der FMA bzgl. des Umfangs und der Ausgestaltung von Notfallplänen sowie regelmäßige Erprobung dieser Pläne?**
5. **Sieht die FMA die Leitlinie 10-Notfallpläne damit abgedeckt an, dass alle Risiken des Risk-Assessments durch Notfallpläne abgedeckt sind?**

Level 1:

*Artikel 41*  
**Allgemeine Governance-Anforderungen**

...  
(3) Die VU verfügen über schriftlich festgelegte Leitlinien, die zumindest das Risikomanagement, die interne Kontrolle, die interne Revision und gegebenenfalls das Outsourcing betreffen. Sie stellen die **Umsetzung** dieser Leitlinien sicher.

Die schriftlich festgelegten Leitlinien werden zumindest **einmal jährlich überprüft**.

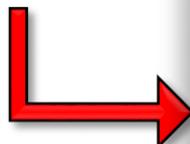
Sie unterliegen der **schriftlichen Zustimmung** durch das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan und sind **bei wesentlichen Änderungen** im jeweiligen System oder Geschäftsbereich **anzupassen**.

Level 2:

**SECTION 1**  
**ELEMENTS OF THE SYSTEM OF GOVERNANCE**  
*Article 249 SG 1*  
(Art. 41(1) to (4) of Directive 2009/138/EC)

**General governance requirements**

...  
(2) Policies on risk management, internal control, internal audit and, where relevant, outsourcing, shall clearly set out the relevant **responsibilities, objectives, processes** and **reporting procedures** to be applied, all of which shall be **consistent** with the undertaking's overall business strategy.

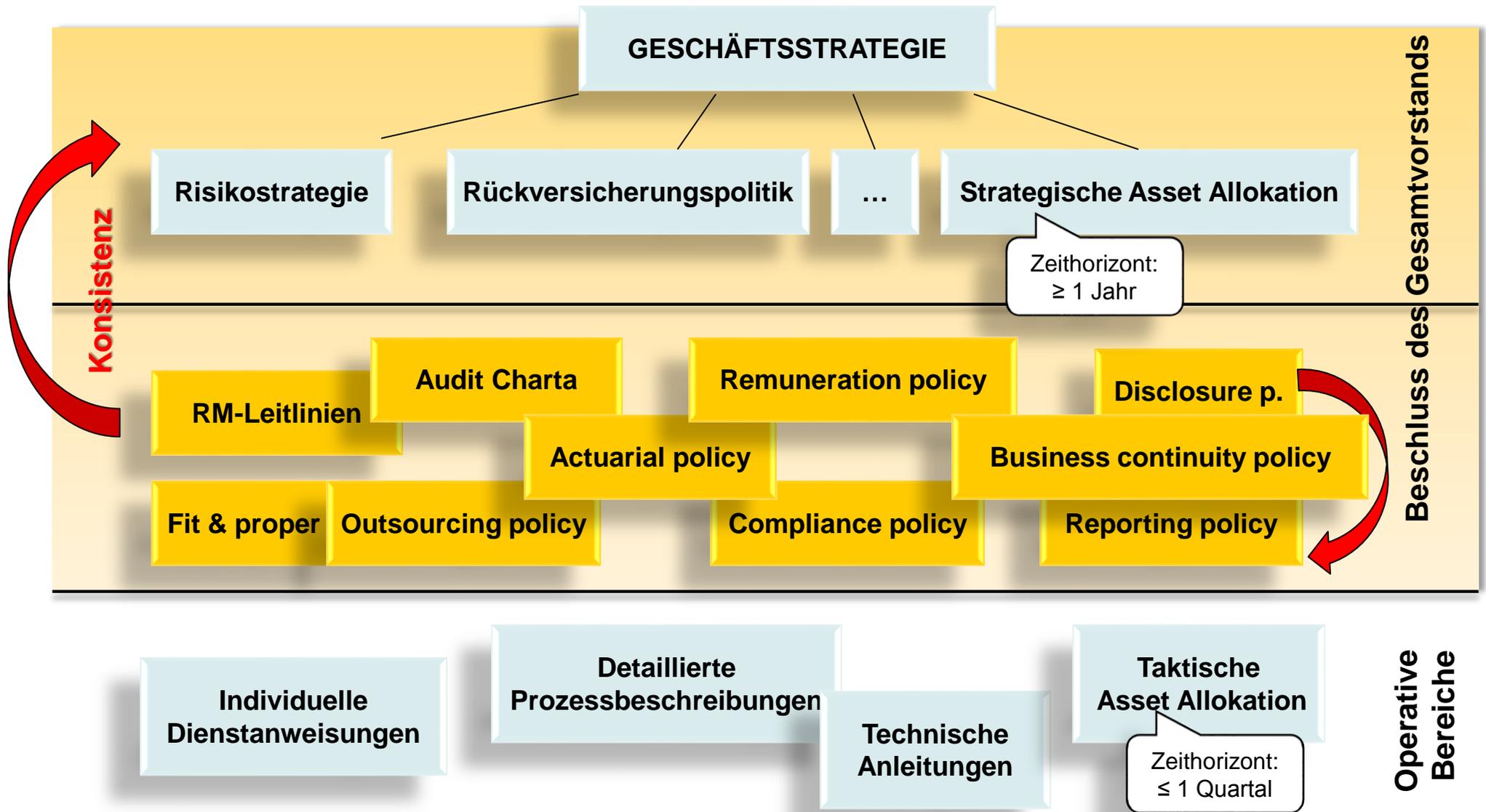


**Leitlinie 9 – Leitlinien**

1.28. ... Jede Leitlinie sollte zumindest Folgendes eindeutig darlegen:

- a) die mit den betreffenden Leitlinien verfolgten Ziele;
- b) die auszuführenden Aufgaben und die dafür zuständige Person oder Funktion;
- c) die anzuwendenden Prozesse und Berichtsverfahren; und
- d) die **Verpflichtung der relevanten organisatorischen Einheiten zur Unterrichtung** der Risikomanagementfunktion, der internen Revision, der Compliance Funktion und der versicherungsmathematischen Funktion **über für die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten relevante Sachverhalte**.

# Leitlinien als Instrument der Unternehmenssteuerung



# 1. Dokumentation der Versionen

## Dokumenteninformation:

Dokument:	Statut Innenrevision
Version:	1.2
Datum:	1. 3. 2014
Autor(en):	A.B.
Dateiname:	Revisionsstatut Stand 1.3.2014
Gültig ab:	1. 3. 2014
Gültigkeitsbereich:	Interne Revision der .....-AG

1)

**unverzögliche Anpassung**  
*„bei wesentlichen Änderungen in den jeweiligen Bereichen“*

## Ergänzungen oder Änderungen:

Version	Datum	Grund und Umfang der Änderung	Autor(en)
1.0	1.1.2009	Neufassung	A.B.
1.1	16.2.2011	Geringfügige Adaptierungen nach Quality Review durch ...	A.B.
1.2	1.2.2014	Adaptierungen aufgrund geänderter Rechtsvorschriften	A.B.

2)

*„schriftliche Zustimmung“ durch den Vorstand*

- 1. Planung
- 2. **Organisation**
- 3. Steuerung
- 4. Kontrolle

## Genehmigung:

Version	Datum	Gültig ab	Genehmigt von
1.0	12.12.2008	1. 1. 2009	Gesamtvorstand
1.1	16.2.2011	17.2.2011	VD Dr. .... z.K.
1.2	20.2.2014	1.3.2014	Gesamtvorstand

3)

**zumindest 1x jährlich**  
zu überprüfen!



### 1. Area of Application

This Charter clearly defines the organization, proceedings and responsibilities of the at Versicherungs AG and all fully consolidated subsidiaries.

**Persönlicher Anwendungsbereich**

The scope of this policy includes the ..... group and all related entities.

**Sachlicher Anwendungsbereich**

**„Umsetzungsakt“**  
(Vorstandsbeschluss)  
auf lokaler Ebene  
erforderlich!



This policy defines the responsibilities, processes and activities in the context of the Actuarial Function, within the general Solvency II framework, to ensure an appropriate level of compliance.

The primary objective of the policy is to deliver guidelines to:

- **avoid unduly increasing the operational risk**
- **make sure** the requirements regarding compliance, legal, security and regulations are adhered to.



The purpose of the Group Policy is to establish basic principles covering key matters of importance to the Group in order to achieve a consistent basis for the Group's organization and the relation between Group Companies and the

This policy defines a minimum (baseline) standard for any local outsourcing concept. Local forms, taking into account country-specific regulations and laws, are to be annexed to this policy by the local company.

## 4. Zuständigkeiten (allgemein)

### 12. Responsibilities

The Board of Directors is responsible for overseeing the management of compliance. It bears ultimate liability for compliant management and its implementation. It shall deliberate and approve compliance policy,

The Executive Management is responsible for an effective compliance management system, which includes ensuring that an appropriate, sufficiently resourced compliance organisation is in place.

The Management of each business unit is responsible for implementing and maintaining systems and processes to guarantee compliance.

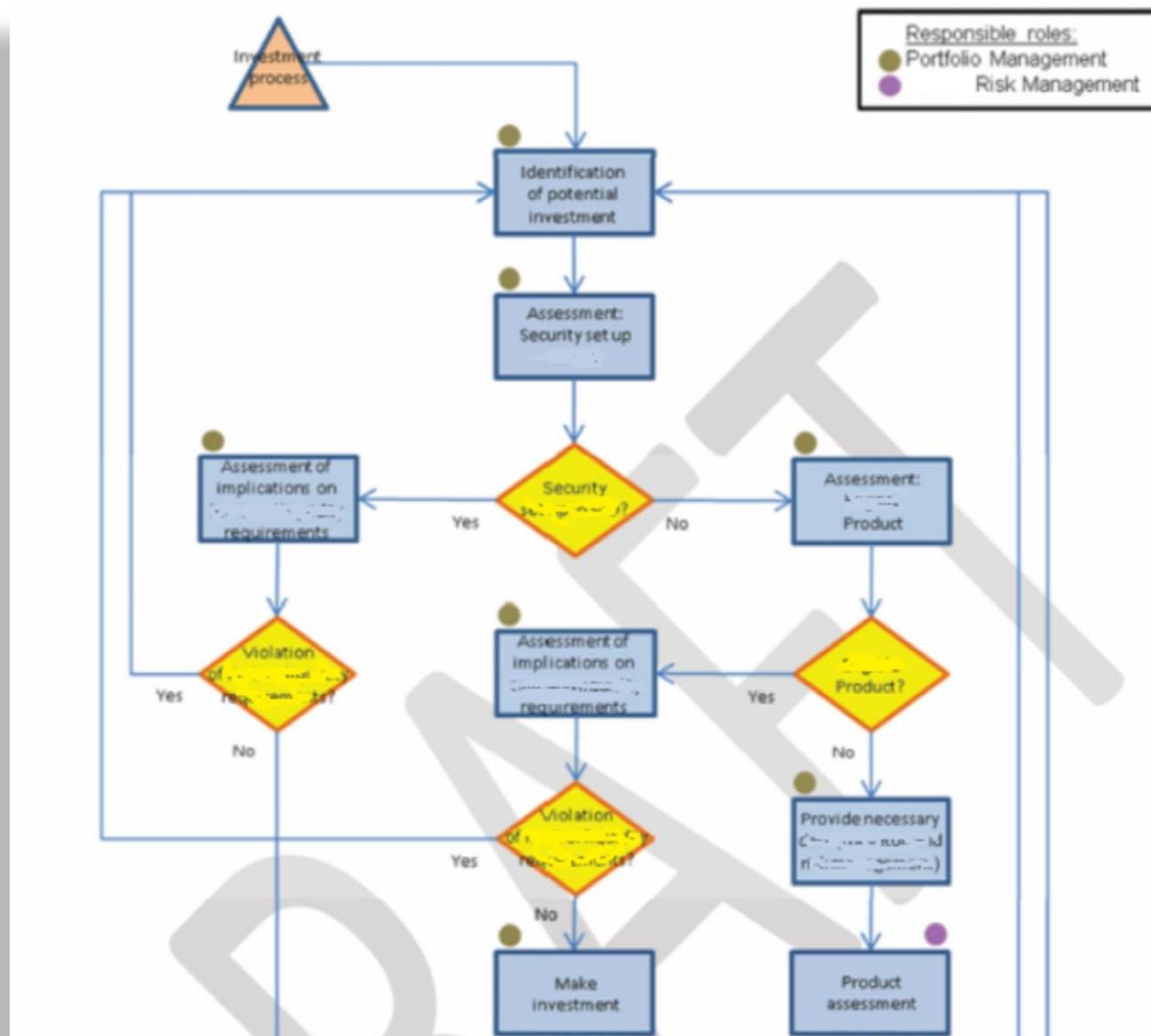
The Compliance Officer, Compliance Specialist and Compliance Specialist are responsible for accomplishing the following tasks:

Every employee is responsible for ensuring compliance with the applicable rules in their respective activities.

- Facilitating the development of risk assessments, coordinating responses and monitoring progress of actions required to address or mitigate risks as specified;
- Collating and assessing risk reviews in order to produce a Group-wide Risk Register;
- Maintaining and updating internal compliance systems and processes.

## 4. Zuständigkeiten (konkret)

	Anlageausschuss	Risikomanagement	BO / MO	Bereich Anlagen	Bereich Anlagen GI
<b>Ebene Anlageprozess</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>Liquiditätsmanagement.</li> </ul>	Liquiditätsplanung		verantwortlich für Steuerung operative Liquiditätshaltung, Freigabe		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Portfoliomanagement</li> </ul>	Ertrags-/ Entscheidungs- und Kontrollverantwortung				Durchführung von Transaktionen. Verantwortlich für die Erarbeitung budgetierter und
<ul style="list-style-type: none"> <li>Settlement / Clearing</li> </ul>			Ausführungs- und Überwachungsverantwortung		Sicherstellung ordnungsgemäßer Settlement-Instruktionen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Anlage-Controllings und Berichterstattung</li> </ul>		Durchführung des Controllings und der Berichterstattung z.Hd. Vorstand		Beratung, Durchführung des Controllings und der Berichterstattung z.Hd.	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Einhaltung gesetzlicher und interner Anlagelimiten</li> </ul>			Sicherzustellen.		



## 5. Berichtswesen

### 5.1 Group Audit

Gruppe Audit ist regelmäßig im Rahmen von Quartalsberichten über geplante bzw. durchgeführte Prüfungen und wesentliche Prüfungsfeststellungen (mit hohem Restrisiko) zu unterrichten. ....

### 5.2 Externes Reporting

Der Berichtspflicht an den Aufsichtsrat(svorsitzenden), den Prüfungsausschuss und gegebenenfalls sonstige Steuerungsgremien ist fristgerecht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise nachzukommen.

Konkretisierung & bei Änderungen unverzügliche Anpassung!

## 3.6.1 External Reporting

To meet internal deadlines for external reporting, all information must be submitted to no later than X+10. X defines the closing date (e.g. March 31, June 30, September 30, and December 31) and 10 refers to working days after X from 's perspective. In case the closing date is a weekend or a holiday from 's perspective, X refers to the last working day before the closing date.

Special deadlines are communicated for

## 3.6.2 Internal Reporting

# Wie beurteile ich die „Angemessenheit“ von Leitlinien?

## Allgemeine Anforderungen:

*Artikel 41*  
**Allgemeine Governance-Anforderungen**

...  
(3) Die VU verfügen über schriftlich festgelegte Leitlinien, die zumindest das Risikomanagement, die interne Kontrolle, die interne Revision und gegebenenfalls das Outsourcing betreffen. Sie stellen die **Umsetzung** dieser Leitlinien sicher.

Die schriftlich festgelegten Leitlinien werden zumindest **einmal jährlich überprüft**.

Sie unterliegen der **schriftlichen Zustimmung** durch das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan und sind **bei wesentlichen Änderungen** im jeweiligen System oder Geschäftsbereich **anzupassen**.

**SECTION 1**  
ELEMENTS OF THE SYSTEM OF GOVERNANCE  
*Article 249 SG 1*  
(Art. 41(1) to (4) of Directive 2009/138/EC)

**General governance requirements**

...  
(2) Policies on risk management, internal control, internal audit and, where relevant, outsourcing, shall clearly set out the relevant **responsibilities, objectives, processes and reporting procedures** to be applied, all of which shall be **consistent** with the undertaking's overall business strategy.

**Leitlinie 9 – Leitlinien**

1.28. ... Jede Leitlinie sollte zumindest Folgendes eindeutig darlegen:

- a) die mit den betreffenden Leitlinien verfolgten Ziele;
- b) die auszuführenden Aufgaben und die dafür zuständige Person oder Funktion;
- c) die anzuwendenden Prozesse und Berichtsverfahren; und
- d) die **Verpflichtung der relevanten organisatorischen Einheiten zur Unterrichtung** der Risikomanagementfunktion, der internen Revision, der Compliance Funktion und der versicherungsmathematischen Funktion **über für die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten relevante Sachverhalte**.

## Besondere Anforderungen:

### Leitlinie 16 – Risikomanagementleitlinien

1.40. ... Risikomanagementleitlinien aufstellt, die zumindest:

- a) die Risikokategorien definieren und die Methoden zur Messung der Risiken festlegen;
- b) ...

### Leitlinie 13 – Leitlinien und Verfahren in Bezug auf fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

1.34. ..., die zumindest Folgendes umfassen:

- a) eine Beschreibung des Verfahrens für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, sowohl im Zuge der Auswahl für die betreffende Position als auch fortlaufend;
- b) ...

# In welcher Sprache sind die Leitlinien abzufassen?

## Unternehmensinterne Leitlinien

Unternehmensinterne Leitlinien und ORSA-Dokumentation sollen in einer **Sprache** verfasst werden, **die eine effektive Beachtung im Unternehmen sicherstellt.**

In Unternehmen, in denen Deutsch die Arbeitssprache ist, geht die FMA davon aus, dass auch die von den Mitarbeitern zu beachtenden Leitlinien in deutscher Sprache abgefasst werden.



Bei Gruppenpolicies, die für die Führungsebene anwendbar sind, und bei denen eine Umsetzung in lokalen Unternehmen in der Landessprache erfolgt, oder bei Policies, die nur für wenige Experten erfolgen, kann die effektive Umsetzung im Unternehmen auch bei einer Abfassung in englischer Sprache sichergestellt sein. Dies obliegt einer Einzelfallbeurteilung.

## Anbringen gemäß § 13 AVG

Anbringen der VU gemäß § 13 AVG (zB der ORSA-Bericht) haben in **deutscher Sprache** (Amtssprache gem Art 8 B-VG) zu erfolgen.

Bei Einreichungen (Anzeigen, Anträgen inkl. Dokumentation) und Vor-Ort-Prüfungen geht die FMA grds davon aus, dass die Dokumente in deutscher Sprache vorgelegt werden.

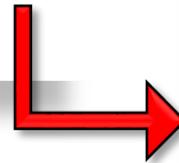
*Artikel 41*

**Allgemeine Governance-Anforderungen**

...

(4) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen treffen angemessene Vorkehrungen, einschließlich der Entwicklung von **Notfallplänen**, um die Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck greift das Unternehmen auf geeignete und verhältnismäßige Systeme, Ressourcen und Verfahren zurück.



**SECTION 1**

**ELEMENTS OF THE SYSTEM OF GOVERNANCE**

*Article 249 SG 1*

(Art. 41(1) to (4) of Directive 2009/138/EC)

**General governance requirements**

...

(3) Insurance and reinsurance undertakings shall establish, implement and maintain a **business continuity policy** aimed at ensuring, **in the case of an interruption to their systems and procedures**, the preservation of essential data and functions and the maintenance of insurance and reinsurance activities, or, where that is not possible, the timely recovery of such data and functions and the timely resumption of their insurance or reinsurance activities.

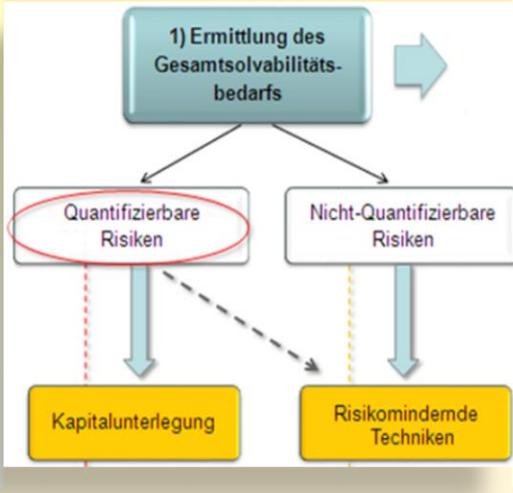


**Leitlinie 10 – Notfallpläne**

1.30. Im Einklang mit Artikel 41 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen für **Bereiche, in denen es sich für gefährdet erachtet**, diejenigen Risiken ermittelt, die durch Notfallpläne abgedeckt werden sollen, und diese Notfallpläne **regelmäßig** überprüft, aktualisiert und **erprobt**.

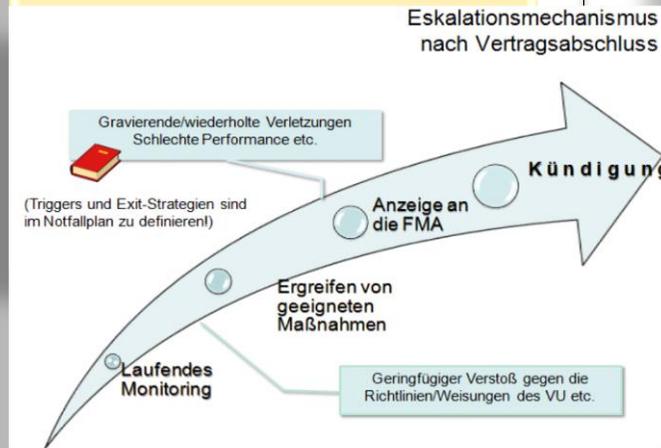
**ORSA**

**Auseinandersetzung mit allen Risiken des Risk-Assessments**



**Outsourcing policy**

**Nichteinhaltung der Service levels**  
**Schlechte Performance**  
**Ausfall des Dienstleisters**



**Contingency plans**

**Systemunterbrechung**  
**Prozessstörung** (auch seitens des Dienstleisters; uU Verweis auf die Outsourcing policy)

Inhalte:

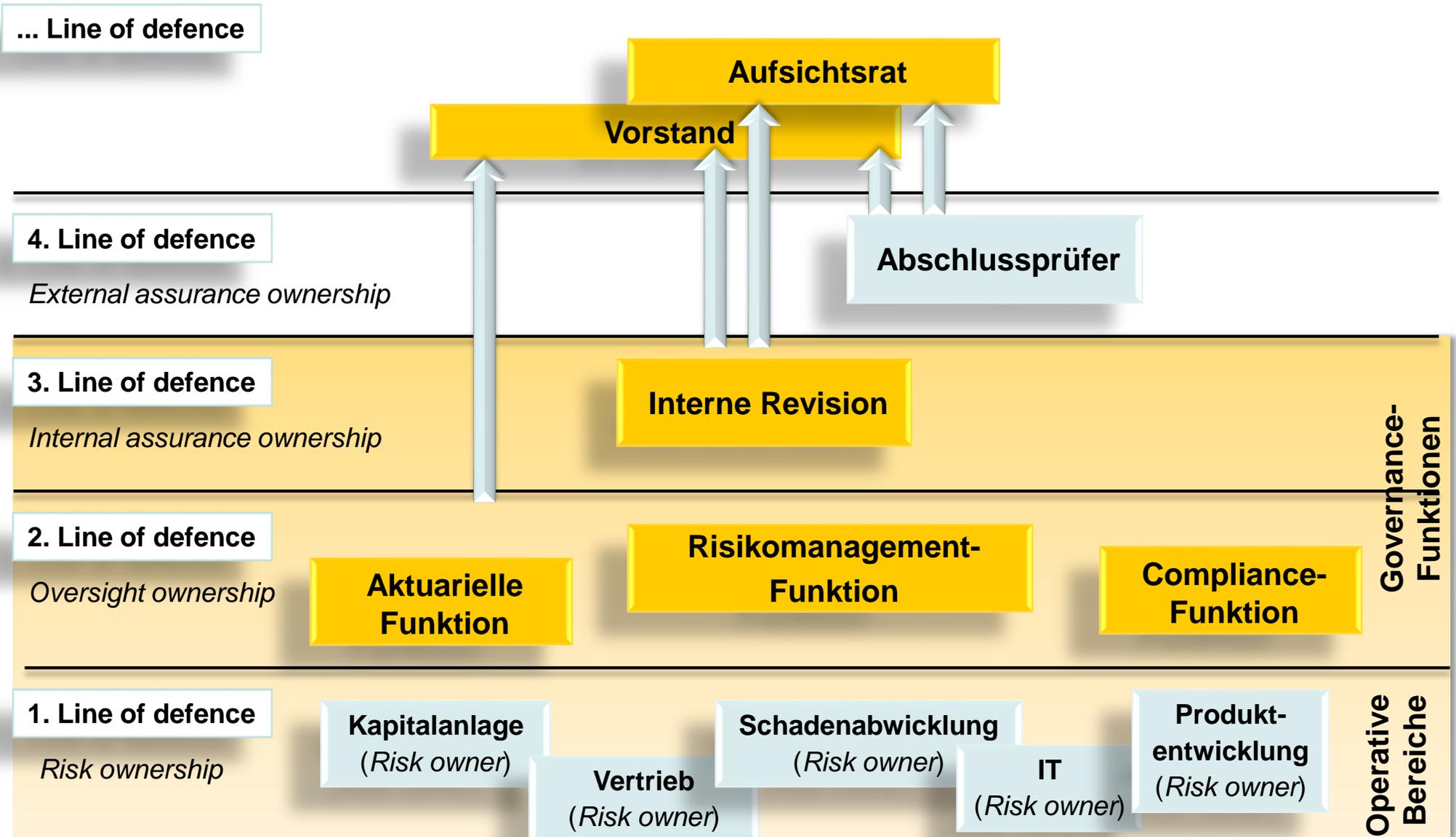
1. Notfallszenarien iSd BCM
2. Zuständigkeiten/Eskalation
3. Schulung betroffener MA
4. Erprobung/Tests

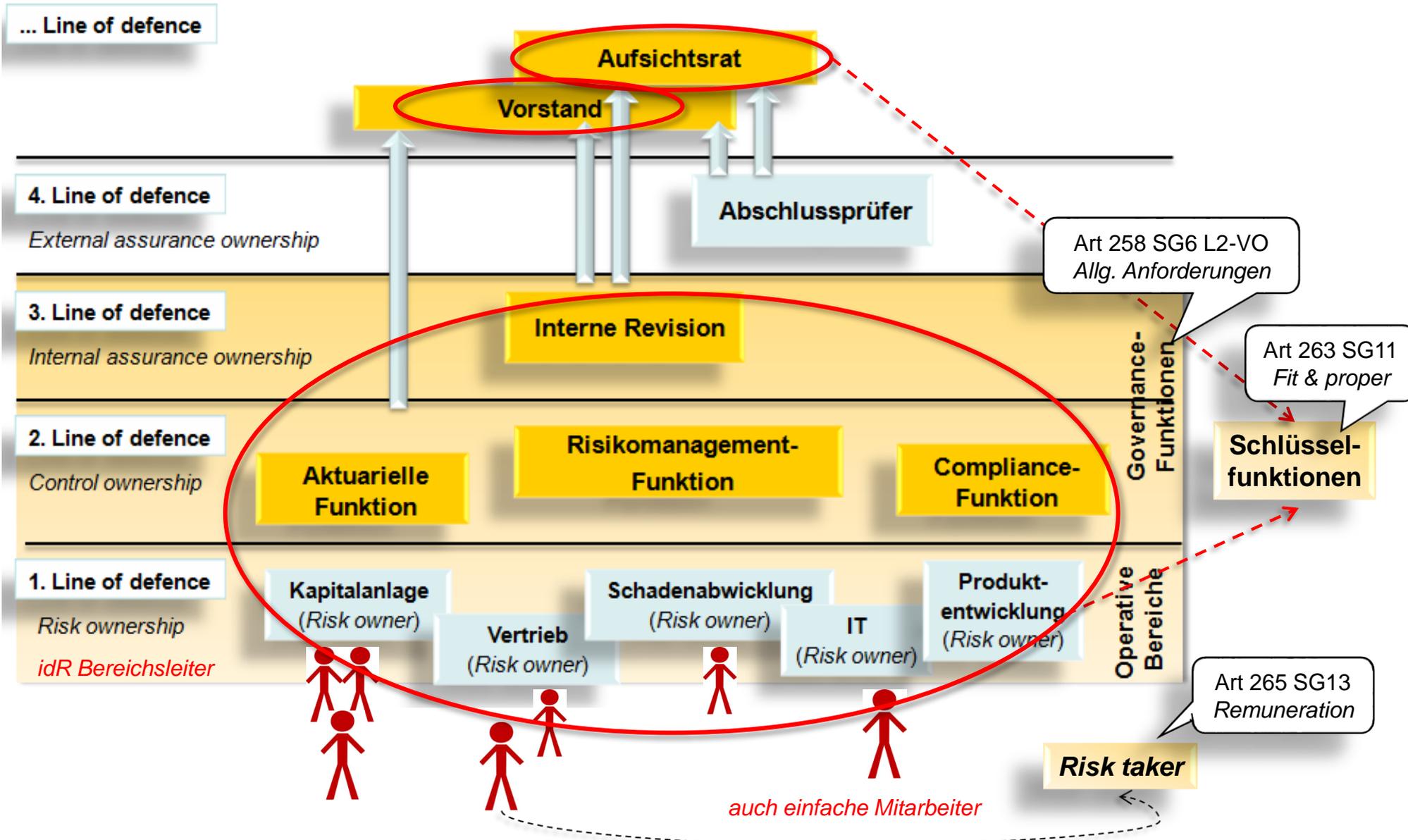
Häufigkeit & Umfang proportional dem Impact & Probability Scoring des getesteten Szenarios



## Fragen: Schlüsselfunktionen (allg.)

- 1. Wer sind die Schlüsselfunktionen über die vier (IR, RM, Aktuar, Compliance) hinaus? Alle Führungskräfte?**
- 2. Müssen die Schlüsselfunktionen zwingend Personen sein oder kann es auch ein Gremium sein?**
- 3. Sind die Schlüsselfunktionen als „verantwortliche Beauftragte“ zu melden?**
- 4. Können mehrere Personen Träger einer Funktion sein (zB aktuarielle Funktion für die Bereiche Leben und Nichtleben)?**
- 5. Müssen VU Kandidaten für alle Schlüsselfunktionen der FMA anzeigen, bevor diese Personen bestellt sind?**
- 6. Welche Kriterien sieht die FMA für Doppelfunktionen auf VO-Ebene (Risikoverantwortlich, Finanz, Assets, Versicherungstechnik, Operation,...) vor?**





## Schlüsselfunktionen sind:

- a) **Governance Funktionen** (IR, RM, versicherungsmathematische Funktion, Compliance)
- b) **Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten** (arg.: Art 42 RRL: „Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit von Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben“)
- c) **Personen, die Funktionen von besonderer Bedeutung für das VU ausüben** (EIOPA-CP-14/017 vom 2. Juni 2014 „if they perform functions of specific importance for the undertaking in view of its business and organisation“)

u.a. AR-Mitglieder

=> “there may well be considerable overlap between persons from senior management who are considered to effectively run the undertaking and other key function holders”  
(EIOPA-CP-14/017 vom 2. Juni 2014)

**1. Die Einrichtung von (neuen) Schlüsselfunktionen (insb. Compliance) soll nicht dazu dienen, möglichst jegliche Verantwortung auf die Schlüsselfunktionen zu verlagern:**

- Governance-Funktionen liefern dem Vorstand „Fachgutachten“ und Empfehlungen; Entscheidungen über die zu treffenden Maßnahmen obliegen jedoch dem Vorstand

Leiter der Schlüsselfunktion als Ansprechpartner („Garanten“)

**2. Eine Verlagerung der aufsichtsrechtlichen Verantwortlichkeit auf Leiter der Schlüsselfunktionen ist nur in eingeschränktem Umfang möglich**

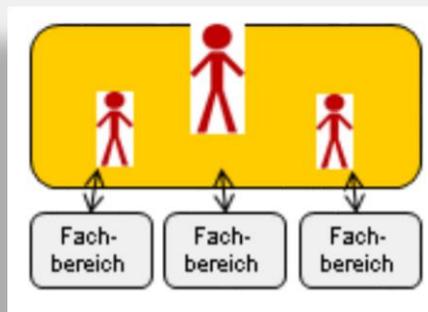
- in einem sachlich abgegrenzten Bereich (zB iZm den Geldwäschebestimmungen, dem Meldewesen etc.)
- es muss ihnen dann aber eine entsprechende Entscheidungsgewalt eingeräumt werden („Anordnungsbefugnis“)
- Wirksamkeit erst mit der Mitteilung über die Bestellung gem § 22 Abs 5 FMABG

**=> Schlüsselfunktionen ≠ automatisch „verantwortliche Beauftragte“**

# Zentral, dezentral oder ausgelagert...

## Zentral

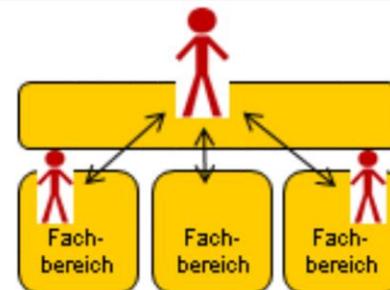
eigenständige Abteilung oder Stabstelle



## Dezentral

Aufteilung der Aufgaben auf mehrere Organisationseinheiten (Matrixorganisation/Gremienstruktur), sofern

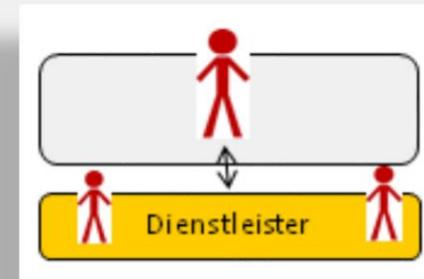
1. die Koordinierung & Zusammenführung der Ergebnisse durch eine eigene Einheit oder zumindest durch den **Leiter** der Funktion erfolgt,
2. der Leiter (einer Gov.-Funktion) direkt dem VO unterstellt ist, und
3. unbeschadet der funktionalen Aufteilung der Aufgaben der Leiter die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Funktion trägt (Verantwortlichkeiten & Eskalationsprozess klar definiert)



## Outsourcing

Gänzliche oder teilweise Auslagerung der Funktion

(Auslagerungsbeauftragter = Leiter der Schlüsselfunktion)



Die Leitung einer Schlüsselfunktion hat durch **eine natürliche Person** zu erfolgen, die

1. für das jeweilige Aufgabengebiet über „adäquate“ fachliche Eignung (vgl Art 42 Abs 1 lit a RRL) und „volle“ persönliche Zuverlässigkeit verfügt,
2. direkt dem Vorstand unterstellt ist (= Berichtspflicht an den Vorstand nicht ausreichend!),
3. unbeschadet einer allfälligen Aufteilung der Aufgaben auf mehrere Organisationseinheiten (dezentrale Organisation) die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Funktion trägt und
4. der FMA für Zwecke der Fit & proper-Prüfung anzuzeigen ist.

Punkt 2 betrifft nur  
Governance-Funktionen!



Die Leitungsfunktion kann **nicht** durch ein **Gremium** oder durch **mehrere Personen** wahrgenommen werden.

Dieser Grundsatz gilt auch für die actuarielle Funktion.

# ...und selbst in einer Personalunion „unabhängig“

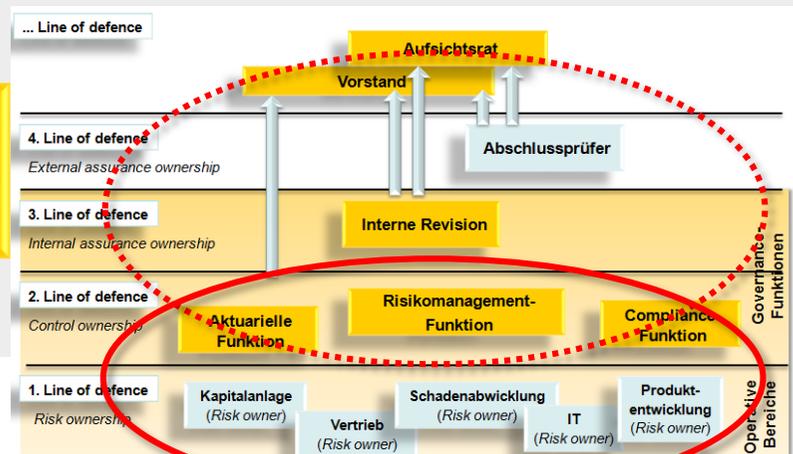
Grundsätzlich soll **eine Person nur eine** Schlüsselfunktion leiten.

Unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips und bei Wahrung der operationalen Unabhängigkeit ist es jedoch denkbar, dass

1. eine Person für mehr als eine Schlüsselfunktion verantwortlich ist, bzw dass
2. dieselbe Person zum Leiter der versicherungsmathematischen Funktion und zum verantwortlichen Aktuar oder zum Leiter der Compliance-Funktion und der Rechtsabteilung bestellt wird.

Es müssen dabei insb. folgende Voraussetzungen gegeben sein: erforderliche fachliche Eignung und zeitliche Ressourcen für alle betroffenen Funktionen sowie Mechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Ein **Vorstandsmitglied** soll grds **nicht zum Leiter** einer Governance-Funktion bestellt werden.





# Wann liegt etwa ein Interessenkonflikt vor?

	RM-Funktion
<b>Kapitalanlage</b>	Wer <u>Entscheidungen über Risikoübernahme oder Risikoabgabe</u> trifft, dh wer für den Aufbau/Abbau von Risikopositionen verantwortlich ist, soll nicht gleichzeitig mit deren Kontrolle/Überwachung betraut sein.
<b>Underwriting</b>	
<b>Rückversicherung</b>	
<b>Vertrieb</b>	Wer die <u>Verantwortung für signifikante Risiken wahrnimmt</u> , soll nicht gleichzeitig mit deren Überwachung und Kontrolle betraut sein.
<b>Leistung/Schaden</b>	
<b>Prämienkalkulation</b>	
<b>Finanzen / Beteiligungen</b>	
<b>Rechnungswesen</b>	
<b>IT-Infrastruktur</b>	
<b>Beschwerde-management</b>	

Interessenkonflikte sind auch auf VO-Ebene zu vermeiden!

	Aktuarielle Funktion
<b>Berechnung der vst Rst</b>	Wer für die Berechnung der vst Rst zuständig ist, soll nicht gleichzeitig mit der Validierung, Back Testing etc. betraut sein.

	Compliance Funktion
<b>Rechts-abteilung</b>	Während der Rechtsabteilung die rechtliche Vertretung und <u>Interessenwahrnehmung nach außen</u> obliegt, ist die Compliance Funktion u.a. für die Prävention und <u>interne Überwachung der Angemessenheit der Maßnahmen</u> zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften zuständig.

# Schlüsselfunktionen & ihr Beitrag zum Risikomanagement

	Zuständigkeiten innerhalb des RM-Systems	Schnittstellen (= Aufgaben der <b>RM-Funktion</b> )
<b>Risk owner</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Identifikation</li> <li>– Messung</li> <li>– Berücksichtigung der Limite („Überwachung“)</li> <li>– <b>Steuerung</b> der Risiken im eigenen Bereich im Rahmen der Pouvoirs erteilt durch den VO</li> </ul>	<ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Unterstützung &amp; Koordinierung</b> =&gt; Zurverfügungstellung von Instrumenten &amp; Know-How (grds „Methodenhoheit“)</li> <li><b>2. Überwachung der Durchführung</b> =&gt; Monitoring &amp; Plausibilisierung („Sicherstellung der Wirksamkeit des unternehmensweiten RM-Systems“)</li> <li><b>3. Zusammenführung der Ergebnisse</b> =&gt; Risikolandkarte, Messung, Überwachung &amp; Berichterstattung auf aggregierter Ebene =&gt; Feststellung von Risikokonzentrationen</li> </ol>
<b>Aktuarielle Funktion</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Identifikation &amp; Messung der Risiken iZm der Rückstellungsbildung</li> <li>– Gewährleistung der Angemessenheit der Methoden &amp; Basismodelle („Methodenhoheit“)</li> <li>– <b>Keine Risikosteuerung =&gt; Aufgabe des VO!</b></li> </ul>	
<b>Compliance Funktion</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Identifikation des Compliance-Risikos</li> <li>– Messung/Beurteilung des Compliance-Risikos</li> <li>– <b>Keine Risikosteuerung =&gt; Aufgabe des VO!</b></li> </ul>	
<b>Interne Revision</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Risikoorientierte Prüfungsplanung</li> <li>– Beurteilung der Wirksamkeit des RM-Systems</li> <li>– Feststellungen &amp; Empfehlungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bereitstellung der Risikolandkarte, ...</li> <li>– Berücksichtigung der Feststellungen der IR</li> </ul>
<b>Personalabteilung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Umsetzung der Vergütungspolitik („Risk taker“)</li> <li>– Vermeidung von Interessenkonflikten</li> <li>– Konsistenz der Zielvereinbarungen mit den Unternehmenszielen &amp; der Risikostrategie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Unterstützung</li> <li>– Zurverfügungstellung von Informationen &amp; Know-How</li> </ul>

**Keine Steuerung!**

- 1. Welche konkreten fachlichen Anforderungen für den Chief Compliance Officer anhand von Beispielen sind für Österreich aus Sicht der FMA erforderlich?**
- 2. Was muss die Beratung des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans in Bezug auf die Einhaltung der in Übereinstimmung mit der SII-RL erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften konkret umfassen?**
- 3. Worin besteht die Abgrenzung der Überwachungsaufgaben (Prüfungen) der Compliance Funktion und der internen Revision? Wie sieht diese Abgrenzung in der Praxis aus?**

Der Leiter der Compliance-Funktion soll über eine **juristische Ausbildung** verfügen.

Diese ist jedenfalls gegeben, wenn ein juristisches Studium abgeschlossen wurde, welches für den Zugang zu den juristischen Berufen (Rechtsanwalt, Richter, Notar ...) erforderlich ist. Darüber hinaus ist eine (mindestens dreijährige) einschlägige Berufserfahrung (juristischer Arbeitsinhalt, Unternehmensjurist etc) erforderlich.

Bei anderen Studien (zB Wirtschaft und Recht), Ausbildungen und Berufserfahrungen wäre im Einzelfall und unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips zu beurteilen, ob die erforderliche fachliche Qualifikation vorliegt.

Details werden im Rahmen des 3. Themenblocks des Strukturierten Dialogs behandelt:



	April	Mai	Juni	Juli	2014 Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	2015 Jänner	Februar	März
strukturiertes Dialog im Rahmen der Vorbereitung auf Solvency II												
Arbeitspakete	1. Governance Funktionen + ORSA			2. Outsourcing + Reporting + Prudent Person Principle				3. Own Funds + Fit & proper + ORSA				
Anfragen	Anfragen bis 13.6.			Anfragen bis 20.10.2014				Anfragen bis 28.2.2015				
EIOPA-Leitlinien	Leitlinien zum Governance-System, EIOPA CP 13/08 DE (mit Ausnahme von LL 11 - 14, 31, 32, 44 - 47)			Leitlinien zum Governance-System, EIOPA CP 13/08 DE, LL 44 - 47, 25 - 30				Leitlinien zum Governance-System, EIOPA CP 13/08 DE, LL 11 - 14, 31, 32				
	Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken, EIOPA CP 13/09 DE			Leitlinien für die Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden, EIOPA CP 13/10 DE				Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken, EIOPA CP 13/09, insb LL 13-17				
FMA-Veranstaltung	KW 27 Veranstaltung							KW 45 Veranstaltung		KW 14 Veranstaltung		

Die Compliance-Funktion hat den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften zu beraten. Dies umfasst insb.

1. Information über relevante Entwicklungen in der Gesetzgebung, Aufsichtspraxis und Rechtsprechung und deren Auswirkungen auf das VU,
2. Information darüber, in welchen Bereichen Compliance-Risiken im Unternehmen gesehen werden und
3. Maßnahmenempfehlungen.

zB Empfehlungen bzgl. der Umsetzung der prinzipienbasierten Vorgaben von SII

In der Praxis geht die FMA von einer

1. tourlichen (zB monatlich oder quartalsweise) und
2. anlassbezogenen Kommunikation zwischen dem VO und der Compliance-Funktion aus.



**Ziel:** Der Vorstand soll umfassend über bestehende und zukünftige Compliance-Themen und Risiken informiert werden.

# Abgrenzung Compliance / Interne Revision

## Compliance

**Prozessbegleitende Überwachung** der Angemessenheit der Compliance Maßnahmen:

1. Erstellung einer **Compliance-Risikoanalyse** (=> Wahrscheinlichkeit eines Compliance Verstoßes & Beurteilung der möglichen Auswirkungen; Methodik nicht vorgegeben);
2. Verpflichtung, darauf hinzuwirken, dass die darauf aufbauenden internen Kontrollen und Maßnahmen die identifizierten Risiken angemessen abdecken.

## Interne Revision

**nachgelagerte Prüfung** der Wirksamkeit der Compliance-Maßnahmen

Es wird erwartet, dass die Compliance-Funktion über eine **Übersicht über die durchgeführten Kontrollen und Ergebnisse** im Compliance-Bereich verfügt.

Ein Aufbau einer zur internen Revision parallelen Prüforganisation wird jedoch nicht erwartet.

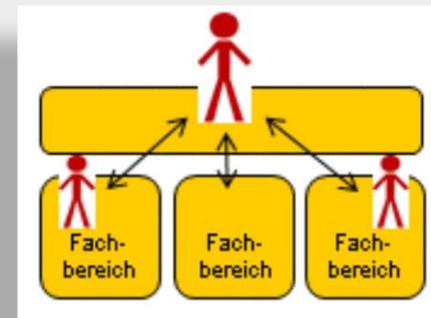
Die genaue unternehmensinterne Abgrenzung der Aufgaben sollte in den jeweiligen Policies festgelegt werden.

- 1. In wie weit kann / muss / darf der verantwortliche Aktuar die aktuarielle Funktion wahrnehmen?**
- 2. Wie sieht die FMA die Trennung der versicherungsmathematischen Funktion und der Risikomanagementfunktion insb. in Hinblick auf Berechnung von BE – Rückstellungen sowie des SCR? Gibt es hier Entscheidungen nach dem Proportionalitätsprinzip?**
- 3. Wie sieht die Abgrenzung der Verantwortlichkeit für Datenqualität bei der Aktuariellen Funktion aus? Verantwortet die Aktuarielle Funktion in Zusammenhang mit der Verantwortung für die Best Estimates auch die Datenqualität der Assets-Daten?**

# Fragen: versicherungsmathematische Funktion

1. Unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips und bei Wahrung der operationalen Unabhängigkeit ist es denkbar, dass dieselbe Person zum Leiter der vm Funktion und zum verantwortlichen Aktuar bestellt wird (s. Folie 61).
2. Zu den Aufgaben der versicherungsmathematische Funktion gehört auch die Überwachung der Qualität der bei der Berechnung der vst Rückstellungen verwendeten Daten.

Wenn das aktivseitige Portfolio im Bewertungsmodell der vst Rückstellungen mitberücksichtigt wird, sind auch die diesbezüglichen Anforderungen an die Datenqualität von der versicherungsmathematischen Funktion zu verantworten. Bei einer dezentralen Organisation der vm-Funktion muss klar definiert werden, welche Organisationseinheit (zB RM, AM, Rechnungswesen) die Datenqualität überwacht.



# Fragen: Governance in einer Gruppe

1. Für welche Unternehmen gelten die Governance-Anforderungen?
2. Wenn diese Anforderungen auch für Nichtversicherungsunternehmen gelten: In welchem Umfang kann man sich dies vorstellen (es wird nicht die gesamte Anforderung der Versicherungswirtschaft von Governance-Anforderungen auch auf Nichtversicherungsunternehmen angewendet werden)?
3. Sind die Governance-Funktionen innerhalb einer Gruppe auch im Nichtversicherungsbereich abzubilden?
4. Muss die Gruppen-Compliance-Funktion auch Nicht-EWR-Töchter, für die die Einrichtung einer lokalen Compliance-Funktion nach Solvency II nicht verpflichtend ist, mit berücksichtigen?
5. Versicherungsmathematische Funktion und deren Aufgaben auf Gruppenebene bei Nicht-EWR-Töchtern.

Artikel 246

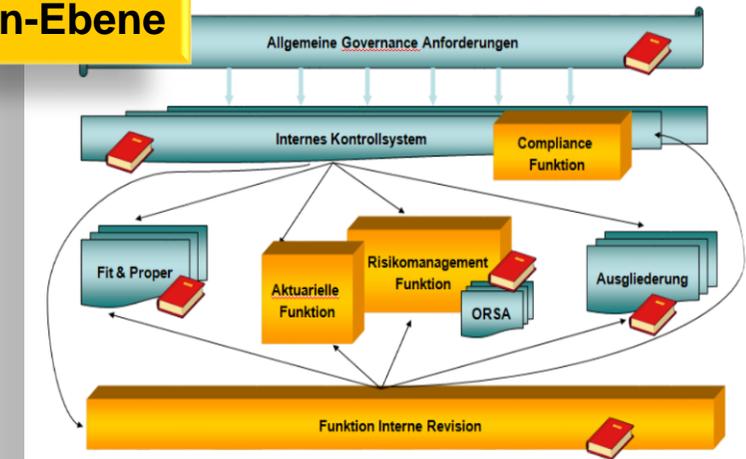
## Überwachung des Governance-Systems

(1) Die in Titel I Kapitel IV Abschnitt 2 festgelegten Anforderungen **gelten auf Gruppenebene entsprechend**.

Unbeschadet des ... werden Risikomanagement- und interne Kontrollsysteme sowie das Berichtswesen in allen Unternehmen, die nach Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a und b in die Gruppenaufsicht einbezogen sind, **einheitlich umgesetzt**, damit Systeme und Berichtswesen auf Ebene der Gruppe kontrolliert werden können.

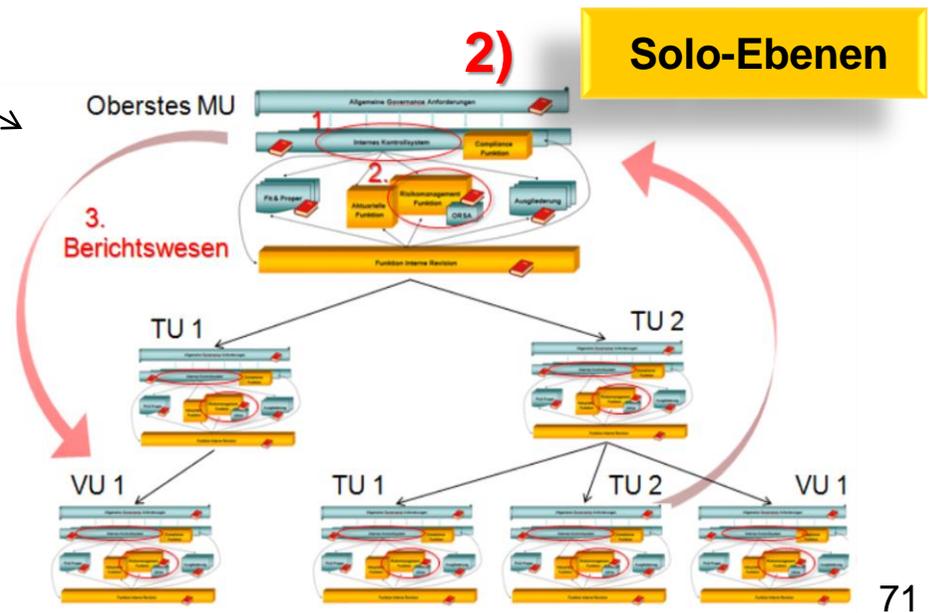
1)

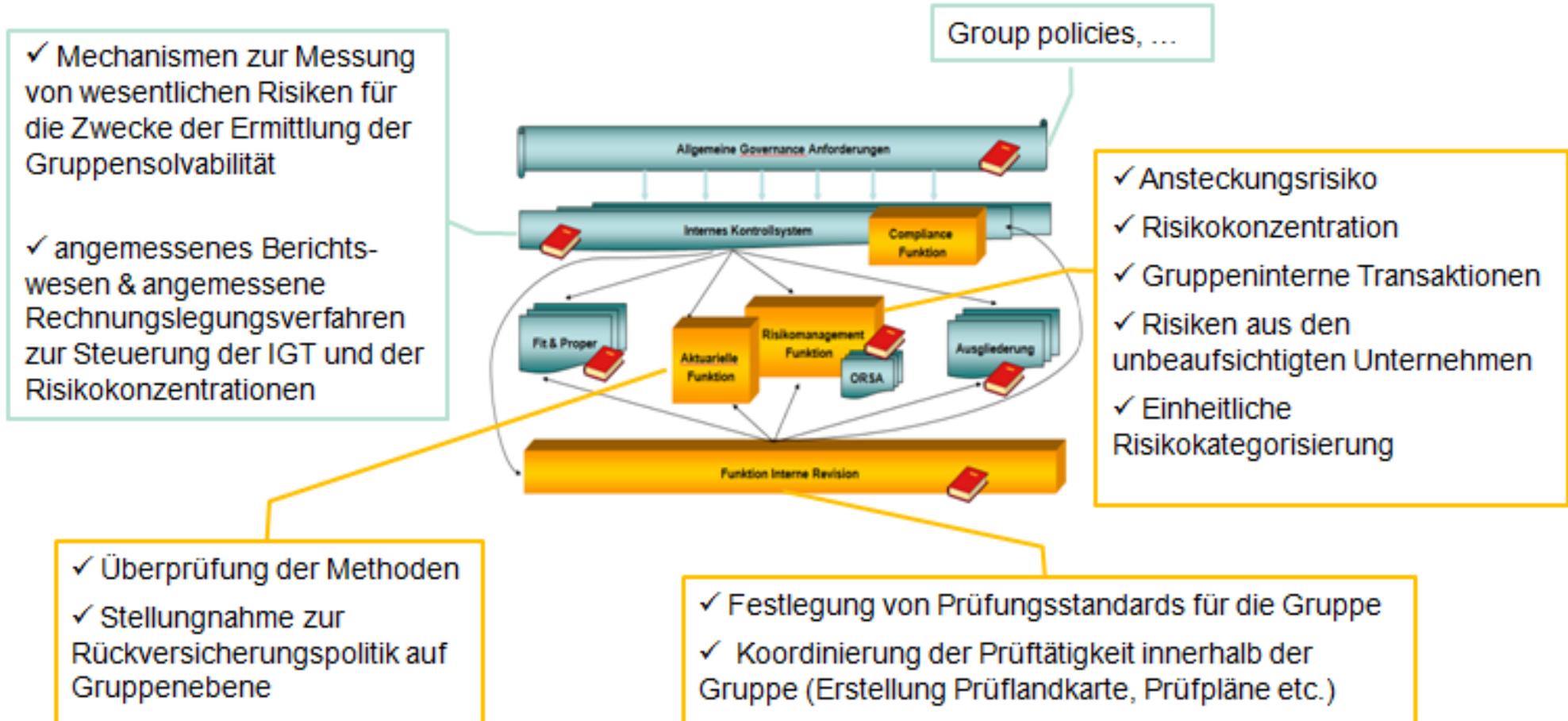
### Gruppen-Ebene



2)

### Solo-Ebenen

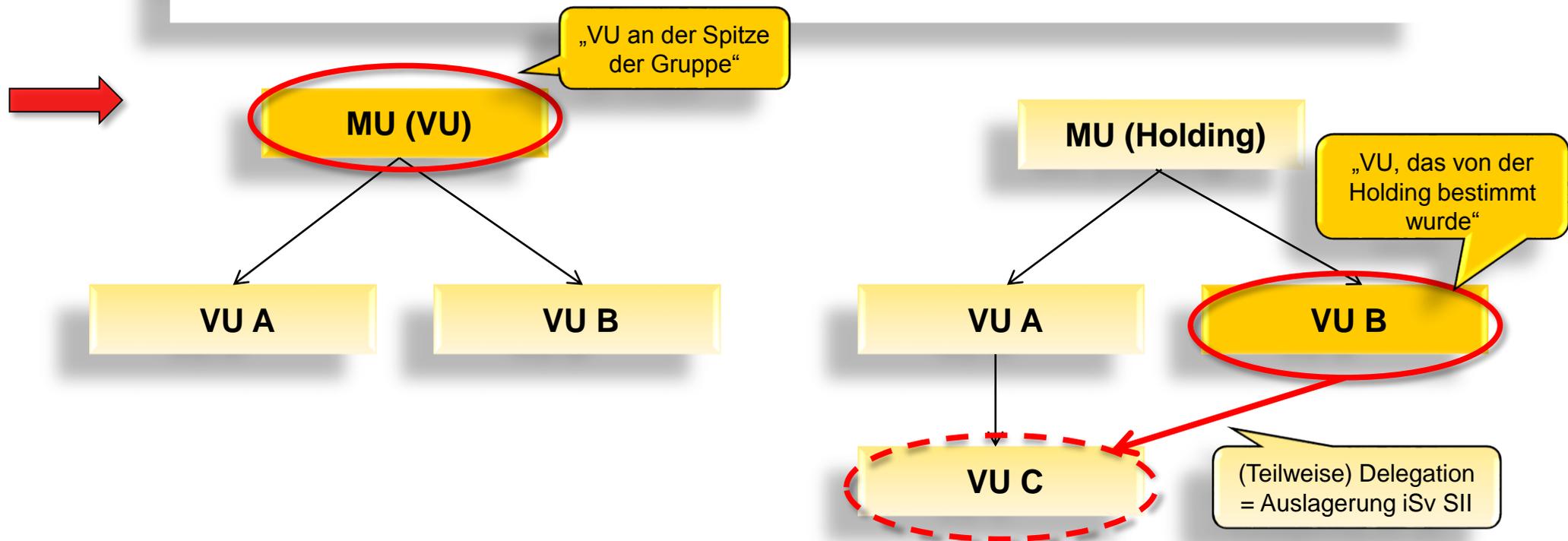




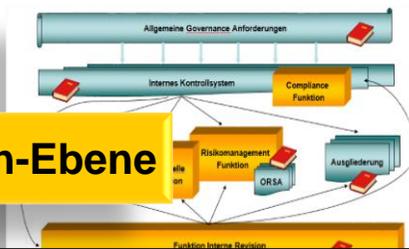
# Wer ist für die Einrichtung der Group Governance „zuständig“?

§ 130c (2): „Auf Ebene der Gruppe hat das gemäß der Richtlinie 2009/138/EG verantwortliche Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen bzw. die Versicherungsholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholding (**verantwortliches Unternehmen**):

1. Ein Governance-System gemäß Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Art. 246 der Richtlinie 2009/138/EG auf Gruppenebene vorzubereiten;
2. ...

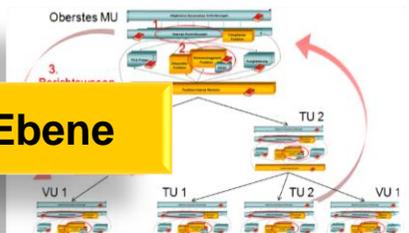


## RM auf Gruppen-Ebene



Zentrale Aufbauorganisation	Dezentrale Aufbauorganisation
<p>RM-Funktion ist nur bei 1 Unternehmen der Gruppe („zuständiges Unternehmen“) angesiedelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Durchführung durch eigene Mitarbeiter</li> <li>b. Durchführung durch im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung überlassene Mitarbeiter</li> </ul>	<p>RM-Funktion ist verteilt auf mehrere Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. innerhalb der Gruppe (=&gt; Auslagerung?!)</li> <li>b. außerhalb der Gruppe (=&gt; Auslagerung)</li> </ul>

## RM auf Solo-Ebene



Gruppenweit einheitliche Umsetzung	Zentralisiertes Risikomanagement
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwendung von einheitlichen Methoden (Risikokategorisierung, Risikolandkarte, Risikomaß) für Zwecke der Gruppensteuerung</li> <li>– Eigenständige Durchführung der RM-Funktion (abweichende Methoden grds zulässig)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwendung von einheitlichen Methoden (Risikokategorisierung, Risikolandkarte, Risikomaß) für Zwecke der Gruppensteuerung</li> <li>– Mehrheit der Aufgaben der RM-Funktion auf Solo-Ebene wird durch das Unternehmen an der Spitze der Gruppe durchgeführt (=&gt; Auslagerung)</li> </ul>

Auslagerung ebenfalls zulässig

# Fragen: Governance in einer Gruppe

1. Die Governance-Anforderungen sind auf Gruppenebene sinngemäß anzuwenden (die Gruppe wird hierfür als eine Einheit betrachtet, für die die einzelnen Elemente des Governance-Systems gesondert einzurichten sind).
2. Die **RM-Funktion auf Gruppenebene** hat auch Risiken aus Nicht-VU zu identifizieren, zu messen, zu überwachen und hierüber einen Bericht zu erstatten. In den Group-ORSA sind somit alle Unternehmen der Gruppe iSd Art 212 RRL einzubeziehen (zB Reputationsrisiko, gruppeninterne Transaktionen etc.). In Nicht-VU muss nicht zwingend eine RM-Funktion iSd RRL eingerichtet werden, sofern die Risiken aus diesen Einheiten durch die RM-Funktion auf Gruppenebene ausreichend ermittelt werden können.
3. Die **Compliance-Funktion auf Gruppenebene** hat auch Compliance Risiken abzudecken, die aus den Tätigkeiten von Nicht-EWR Tochterunternehmen resultieren. In der Compliance Risikoanalyse und im darauf aufbauenden Compliance-Plan sind diese Risiken entsprechend zu berücksichtigen.
4. Die **vm Funktion auf Gruppenebene** hat in Bezug auf Drittland-VU insb eine Stellungnahme zur Rückversicherungspolitik der Gruppe abzugeben. Sie hat außerdem im Rahmen der „Koordinierung der Berechnung der vst Rst“ insb darauf hinzuwirken, dass in allen VU der Gruppe ein möglichst einheitlicher Standard hinsichtlich der Datenqualität, Zeichnungs- und Annahmepolitik und der Validierungsprozesse umgesetzt wird.

1. **Up-date on Solvency II process**
2. **Leitlinien zum Governance-System**
3. **Leitlinien zum FLAOR (ORSA)**
4. **Ausblick**

- Rechtliche Aspekte, Regelungen, Zeitrahmen
- Einbindung des Vorstandes u. Aufsichtsrates
- Zusammenhang ORSA u. RM Prozess
- Asset Liability Management
- Unterschiede zwischen ORSA und SCR Ermittlung
- Proportionalität und Vorausschau
- Dokumentation
- Rolle der Aufsicht

- Wo sind die rechtlichen Aspekte von FLAOR/ORSA geregelt?
- Welche Grundanforderungen bestehen bezüglich FLAOR/ORSA?
- Welche zeitlichen Abstufungen sind bei der Ersteinführung von FLAOR/ORSA zu beachten?

Rechtsvorschriften ORSA\_Gültigkeit ab 1.1.2016 bzw. **ab 2014**

EU-Recht	
L1	Artikel 41, 44, 45, 246 RL Solvabilität II
L2	Delegated Acts (Art. 253)
L3	Leitlinien zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbedarfsbeurteilung
L4	Überwachung_einheitliche Rechtsumsetzung

41  
44  
45 246



§ 130c VAG  
ab 1.7.2014

Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen) ab 1.1.2014

Artikel 45 (1) Richtlinie Solvabilität II

<p>a) Gesamtsolvabilitätsbedarfsbewertung eigene zukunftsgerichtete Risikosicht</p>	<p>2014 2015</p>
<p>≠</p>	
<p>b) Kontinuierliche Einhaltung Eigenmittelanforderungen / Anforderungen vers.techn. RSt regulatorische zukunftsgerichtete Risikosicht</p>	<p>2015</p>
<p>c) Signifikanz Annahmenabweichung des Risikoprofils ORSA zu Standardformel bzw. internes (Partial-)Modell</p>	<p>2015</p>

Die Anforderungen von Art. 45 (1) a) sind von jenen des Art. 45 (1) b) zu trennen.

- Ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang muss der Vorstand in das laufende Projekt zur Einführung eines FLAOR eingebunden sein?
- Wie ist die Rolle des Vorstandes bzw. der Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerung im Rahmen des regelmäßigen ORSA Prozess zu dokumentieren?
- Wie kann man sich die aktive Rolle des Managementorgans in der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken vorstellen?
- Muss der ORSA Bericht an den Aufsichtsrat berichtet werden?

### Während der Implementierung des FLAOR/ORSA:

Der Vorstand hat sicherzustellen, dass für den ORSA interne Prozesse mit geeigneten und angemessenen Techniken entwickelt werden, die auf die Organisationsstruktur des Unternehmens und sein Risikomanagementsystem abgestimmt sind und der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der mit seiner Tätigkeit einhergehenden Risiken Rechnung tragen.

#### Merkmale eines Berichtes

- Vollständigkeit
- Relevanz
- Zeitnähe
- Zuverlässigkeit  
führt zu keine anderen Entscheidungen, falls andere Informationen enthalten
- Klarheit  
(unmiss-)verständlich, lesbar, eindeutig
- Konsistenz  
über die Zeit, in sich, zu anderen Berichten

Der ORSA Bericht muss (wie jeder Bericht) an den Empfänger angepasst sein. Daher hat der Vorstand gezielte Vorgaben zu der Form, dem Umfang und dem Detaillierungsgrad zu geben, die seinen individuellen Informationsbedürfnissen entsprechen.

Bei diesen Vorgaben hat der Vorstand insbesondere das Risikoprofil des Unternehmens und die Steuerungsfunktionen zu berücksichtigen.

Es muss sichergestellt sein, dass der ORSA zur risikoorientierten Steuerung des Unternehmens beitragen kann.

## Bei der regelmäßigen Durchführung des FLAOR/ORSA:

Der Vorstand hat sicherzustellen, dass er im Rahmen des ORSA Prozesses eine aktive Rolle übernimmt, die die Leitung, die Art und Weise der Durchführung der Beurteilung und die Hinterfragung der Ergebnisse umfasst.

Planungshorizont ab einem Jahr z.B.

- Underwriting RL
- Rückversicherungsprogramm
- Strategische Asset Allokation
- Risikotragfähigkeit / Limitstruktur
- Gewinnbeteiligung

wesentliche Änderungen des Risikoprofils, z.B.

- Beteiligungen
- Neue Märkte
- Neue Produkttypen (Aktiv + Passiv)
- Auslagerungen
- Risikomitigation

Relevante Informationen sind jene, die die wirksame Überwachung der risikoorientierten Geschäftsführung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat ermöglichen.

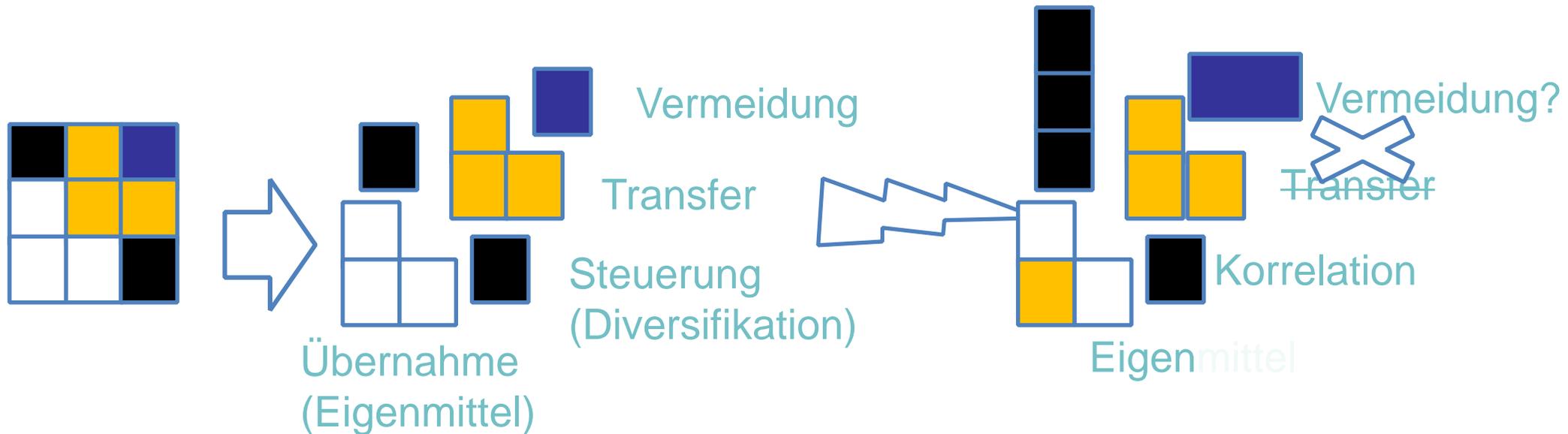
Der Vorstand ist für das regelmäßige Risiko - Assessment verantwortlich und hat den ORSA Bericht (dokumentiert) zu beschließen.

Bei wesentlichen Entscheidungen ist intern zu dokumentieren, wie die Ergebnisse des ORSA berücksichtigt wurden. Der ORSA berücksichtigt wesentliche Entscheidungen.

Dem Aufsichtsrat sind relevante Ergebnisse des ORSA zu berichten.

- Was kann unter einem ausreichenden Spektrum an Stresstest- und Szenario-Analysen verstanden werden?
- Ist es notwendig, dass neben dem Vorstand noch andere Schlüsselfunktionen den ORSA Bericht freigeben oder in irgendeiner anderen Weise „absegnen“?
- Wie kann "alle relevanten Mitarbeiter" im Zusammenhang mit Mitteilungsempfängern von Ergebnissen und Schlussfolgerungen aus dem ORSA definiert werden?
- Inwiefern sollen Grenzen bei Kapitalanlagemöglichkeiten bei Entwicklung eines neuen Versicherungsproduktes berücksichtigt werden?

# ZUSAMMENHANG ORSA – RM PROZESS



In den aufsichtsrechtlichen Bericht sind auch Angaben zu Szenarien, gegenüber denen das Unternehmen anfällig ist und das Ergebnis der internen Stresstests aufzunehmen.

Von der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs wird erwartet, dass sie zumindest potenzielle externe Stresssituationen und mögliche künftige Szenarien berücksichtigt. Die Festlegung der Szenarien erfolgt unter Berücksichtigung der Risikoinventur und hat alle identifizierten wesentlichen Risiken zu adressieren. Bei der Festlegung der Szenarien sind Steuerungs- und Mitigationsaspekte zu berücksichtigen.

## ZUSAMMENHANG ORSA – RM PROZESS

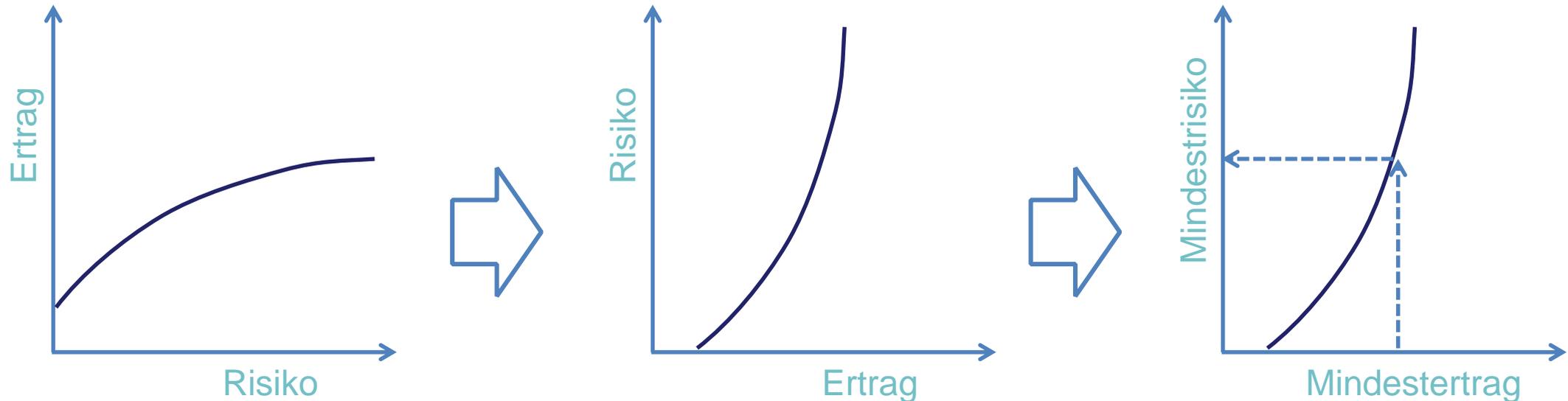
Zeitnah bedeutet zumindest innerhalb jener Zeitspanne, sodass die Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen oder Tätigkeiten gemäß Aufgabenbereich effizient möglich ist.

Relevante Informationen sind für den jeweiligen Adressaten notwendig, um die Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können, jedenfalls aber Informationen, die eine Entscheidung oder Tätigkeit wesentlich beeinflussen könnten.

Der ORSA Bericht ist nur vom Vorstand zu beschließen. Die Einbeziehung erforderlicher Funktionen ist durch den ORSA Prozess sicherzustellen, eine formale Freigabe ist aufsichtsrechtlich nicht gefordert.

Der Vorstand hat sicherzustellen, dass zeitnah allen Funktionen bzw. Mitarbeitern im Unternehmen relevante Ergebnisse des ORSA übermittelt werden.

# ZUSAMMENHANG ORSA – RM PROZESS



Die Berücksichtigung von Anlagebeschränkungen (intern und extern) aber auch von den Grenzen der Möglichkeiten des Kapitalmarktes (Ertrag, Risiko, Verfügbarkeit, ...) ist zwingend erforderlich. Dies ist sowohl ad hoc im Rahmen der Planung neuer Produkte zu berücksichtigen als auch zentraler Bestandteil des regelmäßigen ALM Prozesses und in die entsprechenden Leitlinien aufzunehmen.

- Was versteht die Aufsicht unter ASSET-LIABILITY MANAGEMENT?
- Ist ALM nicht schon durch die SII Bilanz und SCR Berechnung abgedeckt?
- Was sollte ALM zumindest umfassen?
- Wie sollen ALM, Risikomanagement, PPP etc. ineinandergreifen?

Erläuterung zur Leitlinie 22 (Leitlinie für das Aktiv- Passiv-Management):

ALM is the management of a business in such a way that decisions on assets and liabilities are coordinated in order to manage the exposure to the risk associated with the variation of their economic values.

Die meisten Risikomodule der Standardformel basieren zwar auf einen Szenarioansatz über die Gesamtbilanz, zum Beispiel ist in der Lebensversicherung das Zinsrisiko stark von beiden Bilanzseiten abhängig. Dies gewährleistet aber noch keine Identifikation und Messung der für das Unternehmen relevanten ALM Risiken.

ALM ist ein Prozess zur Steuerung von (Aktiv- Passiv) Risiken, der in das Risikomanagementsystem integriert ist und im ORSA behandelt wird.

Level 2 und Leitlinien 22 (Governance System) verlangen explizit:

- Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung unterschiedlicher Arten von Inkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva, zumindest in Bezug auf Laufzeiten und Währung;
  - Beschreibung und erwartete Wirkung relevanter Risikominderungstechniken;
  - Beschreibung der bewusst zugelassenen Inkongruenzen;
  - Beschreibung der durchzuführenden Stress- und Szenariotests, inkl. Methodik und Häufigkeit.
- 
- Risikoeigner für ALM Risiken ist der Vorstand
  - ALM-Prozess umfasst nicht nur Identifikation und Messung, sondern auch die Berichterstattung und vor allem das Management der ALM-Risiken

- ALM ist Teil des Risikomanagementsystems;
- Das in L2 erwähnte Liquiditätsrisiko kann als ein ALM Risiko betrachtet werden;
- Die Investmentstrategie/ Asset Allokation ist mit den ALM Leitlinien abzustimmen;
- Die Festlegung der Gewinnbeteiligung und auch die Planung neuer Produkte ist im ALM zu betrachten.
- Unternehmenssteuerung: alle unternehmensrelevanten ALM Risiken sind zu betrachten (nicht nur die Risiken der SII Bilanz, sondern auch jene der UGB/IFRS-Bilanz etc.)



- Was sind Unterschiede zwischen der Gesamtsolvabilitätsbedarfsbewertung und der Berechnung der regulatorischen Solvenzkapitalanforderung?
- Ist es zulässig, dass der Gesamtsolvabilitätsbedarf dem aufsichtsrechtlichen Kapitalbedarf entspricht?

Kriterium	SCR (Standardformel)	Gesamtsolvabilitätsbedarf
Umfasste Risiken	Materielle, quantifizierbare Risiken, denen ein VU (typischerweise) ausgesetzt ist	Unternehmensspezifische holistische Risikobetrachtung
Berechnungsmethoden	standardisiert, Vorgabe Konfidenzniveau und Zeithorizont	dem Proportionalitätsprinzip entsprechend, Wählbarkeit von Konfidenzniveau und Zeithorizont
Einfluss Unternehmenssteuerung	jedenfalls einzuhaltende (Neben-)Bedingung	direkte Grundlage strategischer Entscheidungen
Ableitbare Konsequenzen durch die Aufsicht	standardisiertes Vorgehen	individuelle Unternehmensbetrachtung

Ergebnis + Struktur  
Gesamtsolvabilitätsbedarfsbewertung

=

Ergebnis + Struktur  
Standardformel

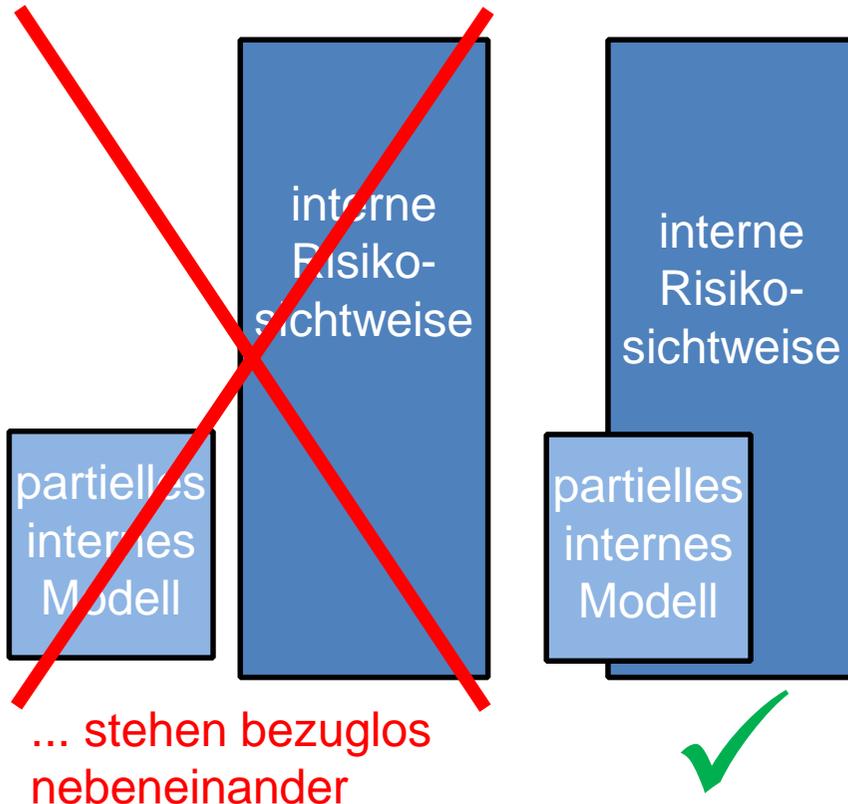
+

nicht-quantitative Risiken  
(entsprechend Leitlinie)

Auf Grund der Unterschiede der Konzeptionierung der Bewertung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und jener zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung erscheint eine vollständige Entsprechung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs mit dem aufsichtsrechtlichen Kapitalbedarf als höchst unwahrscheinlich und würde jedenfalls seitens der FMA hinterfragt werden.

Die Konzeption zur Bewertung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist unabhängig von der Standardformel vorzunehmen.

Falls die Standardformel als Basis für die vorausschauende Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken herangezogen wird, ist nachzuweisen, dass dies den Risiken des Unternehmens entspricht und diese Sichtweise nicht nur als jedenfalls konservativ eingeordnet wird. Weiters ist darzulegen, wie die diesbezügliche Kohärenz mit der strategischen Steuerung gegeben ist.



Interne Modelle spielen bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gemäß Art. 120 der Solvabilität II - Richtlinie eine wichtige Rolle.

Anpassungen sind zB hinsichtlich

- Konfidenzniveau / Betrachtungszeitraum
- Erfassungs- oder Bewertungsgrundlage möglich. Diesbezügliche Erläuterungen sind anzuführen.

Die vorausschauende Beurteilung der unternehmenseigenen Risiken umfasst auch

- die Identifikation nicht vom internen Modell erfasster Risiken, welche eine Änderung des Modells auslösen könnten
- Wechselbeziehungen zwischen Risiken innerhalb und außerhalb des internen Modells
- potentielle Auswirkungen ausgeschlossener Risiken im Falle eines Partialmodells

- Sind weitere Vorgaben/Mindeststandards hinsichtlich GL 4 (Was wird unter geeignete und angemessene Techniken zur Beurteilung der eigenen Risiken verstanden?) geplant?
- Auf welchen Zeitraum bezieht sich die vorausschauende Bewertung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs?
- Soll die Beschreibung bezüglich der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs mit dem jeweiligen Wissensstand oder gleich die gesamte Planungsperiode umfassen?
- Wie ist die vorausschauende Betrachtungsweise zu strukturieren?
- Wie ist die Anforderung der GL 13 „gegebenenfalls“ mittel- und langfristige Risiken zu berücksichtigen, zu verstehen?

## Gesamtsolvabilitätsbedarfsbewertung

Proportionalität: Prozesse + Methoden + Häufigkeit

+ zeitbezogene Aspekte

Wesen + Umfang + Komplexität  
der Risiken

Angemessenheit  
Erkennung + Beurteilung  
der Risiken

Beispiele für  
Nicht-Indikationen:  
ausschließlich  
Unternehmensgröße  
(zB. bezüglich  
Prämienvolumen oder  
Höhe der vers.techn.  
Rückstellungen)

Mögliche Indikationen:

- Spezifikationen des VU  
(zB Rechtsform)
- Struktur Veranlagungsportfolio
- Gestaltung Produktpalette
- Optionen für  
Versicherungskunden
- Bedeutung neuer  
Märkte/Produkte



+  
absehbare  
Risiken außerhalb  
der Geschäftsplanungsperiode

Beispiele:

- Geplante Markteintritte
- Wiederveranlagungsrisiko
- Absehbare regulatorische Änderungen
- ...

Die vorausschauende unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung umfasst die Geschäftsplanungsperiode, jedenfalls aber mindestens drei Jahre.

Die vorausschauende Betrachtung ist jahresbezogen zu strukturieren.

Absehbare Risiken, welche außerhalb der Geschäftsplanungsperiode (bzw. außerhalb der dreijährigen Mindestbetrachtungsdauer) liegen, sind bei der vorausschauenden Betrachtung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs zu berücksichtigen.

- In welcher Form soll archiviert werden und wie umfangreich?
- Wie stellt sich die FMA die erweiterte Dokumentation jedes ORSA Laufes vor?
- Gelten für die Dokumentation der Säule 2 dieselben Anforderungen wie für die Säule 1?
- Wie werden insbesondere vor dem Hintergrund der "Nachvollziehbarkeit durch fachkundige Dritte" die Unterschiede in den verwendeten Systemlandschaften, Daten, Prozessen etc. beurteilt?
- Ist der ORSA Bericht verbindlich innerhalb von 2 Wochen nach Genehmigung an die FMA zu übermitteln?
- Welche Maßnahmen kann die Aufsicht auf Basis des aufsichtsrechtlichen ORSA Berichtes setzen?

GL 7 behandelt Leitlinien für die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken und enthält unter Punkt a) die Anforderung, eine Beschreibung der für die Durchführung der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken vorhandenen Prozesse und Verfahren zu umfassen.

In den Erläuterungen zu GL 8 sind die jedenfalls anzuführenden Punkte hinsichtlich der Dokumentationsanforderungen in Gliederungspunkt 5.18 angegeben. Im selben Dokument ist in Punkt 5.17 angeführt, dass die Detaillierung in dem Ausmaß vorgenommen werden muss, welche einem Dritten die Evaluation der Beurteilung ermöglicht.

Hinsichtlich des Umfangs und der Form der Archivierung der ORSA-Dokumentationen sind keine spezifischen aufsichtsrechtlichen Vorgaben gegeben, weshalb eine Archivierung im selben Umfang und in derselben Form wie für andere Berichte des VU erfolgt.

# Antworten ORSA DOKUMENTATION und AUFSICHT

Informationen aus dem ORSA können zusammen mit anderen Informationen (Berichtswesen, Company Visits, Prüfungen, Management Gespräche, ...) zu Fragen betreffend Adäquanz der Eigenkapital-ausstattung (SCR), der Angemessenheit der Risikofunktion oder der Governance führen.

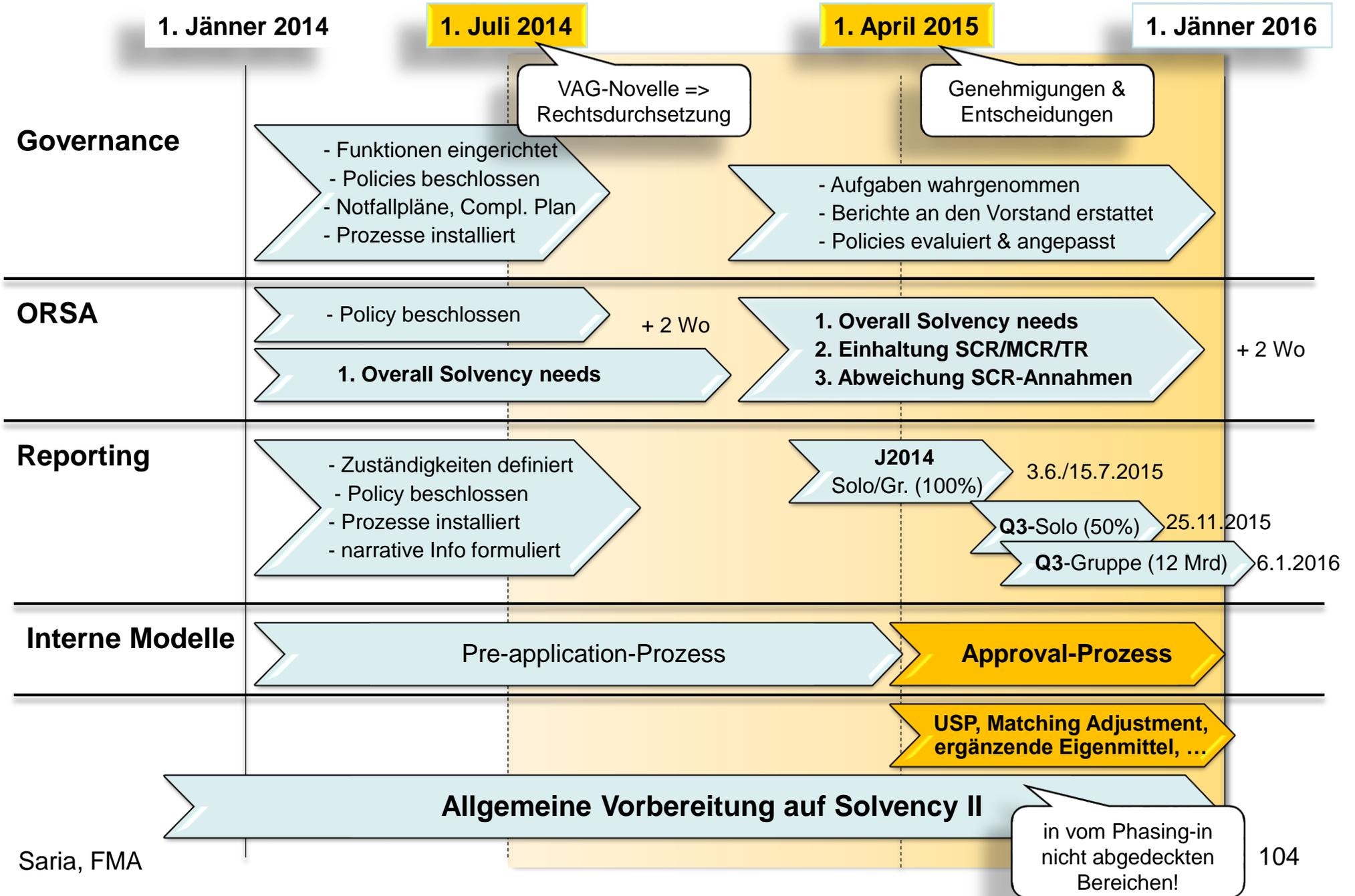
Die FMA wird unmittelbar aus dem vom Unternehmen ermittelten Gesamtsolvabilitätsbedarf keine erhöhte Kapitalanforderung ableiten (möglicherweise aber aus der Analyse der Abweichungen zu den Annahmen der Standardformel).

Der ORSA ist kein internes Modell durch die Hintertür.

Vgl. dazu auch § 130c (5) VAG

Der ORSA-Bericht ist – auf Basis von Leitlinie 10 – verbindlich innerhalb von zwei Wochen nach Beschluss durch den Vorstand an die FMA zu übermitteln.

1. **Up-date on Solvency II process**
2. **Leitlinien zum Governance-System**
3. **Leitlinien zum FLAOR (ORSA)**
4. **Ausblick**



## Themen des nächsten Arbeitspakets:



	April	Mai	Juni	Juli	2014 Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jänner	2015 Februar	März
strukturiertes Dialog im Rahmen der Vorbereitung auf Solvency II												
<b>Arbeitspakete</b>	<b>1. Governance Funktionen + ORSA</b>			<b>2. Outsourcing + Reporting + Prudent Person Principle</b>				<b>3. Own Funds + Fit &amp; proper + ORSA</b>				
Anfragen	<b>Anfragen bis 13.6.</b>			<b>Anfragen bis 20.10.2014</b>				<b>Anfragen bis 28.2.2015</b>				
EIOPA-Leitlinien	<b>Leitlinien zum Governance-System,</b> EIOPA CP 13/08 DE (mit Ausnahme von LL 11 - 14, 31, 32, 44 - 47)			<b>Leitlinien zum Governance-System,</b> EIOPA CP 13/08 DE, LL 44 - 47, 25 - 30				<b>Leitlinien zum Governance-System,</b> EIOPA CP 13/08 DE, LL 11 - 14, 31, 32				
	<b>Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken,</b> EIOPA CP 13/09 DE			<b>Leitlinien für die Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden,</b> EIOPA CP 13/10 DE				<b>Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken,</b> EIOPA CP 13/09, insb LL 13-17				
FMA-Veranstaltung	<b>KW 27 Veranstaltung</b>							<b>KW 45 Veranstaltung</b>		<b>KW 14 Veranstaltung</b>		

Die Festlegungen der FMA in diesem Dokument basieren auf den EIOPA-Leitlinien für die Vorbereitung auf S II; Adaptierungen in Folge einer Weiterentwicklung des SII-Regelwerks sind somit nicht ausgeschlossen.